

# Beitrag zur Geschichte des Klosters Gorze im Spätmittelalter (1270-1387)

Von Norbert Reimann, Bochum

Die Benediktinerabtei Gorze in Lothringen ist in den letzten Jahrzehnten, besonders durch die von Kassius Hallinger veröffentlichten Untersuchungen, stark in das Interesse der Forschung gerückt. Die aus ihr im 10. Jahrhundert hervorgegangene Reform wurde als eigenständig und unabhängig von der in Cluny entstandenen Bewegung nachgewiesen. Wir besitzen jedoch bis heute keine befriedigende Darstellung der Geschichte Gorzes. Besonders die Entwicklung der Abtei im Spätmittelalter und in der beginnenden Neuzeit ist bisher kaum erforscht. Durch die seit Ende des vergangenen Jahrhunderts fortschreitende Erschließung der vatikanischen Registerbände („Registra Vaticana“, „Registra Avinionensia“ u. a.) ist aber umfangreiches Quellenmaterial für die Geschichte dieses Klosters vom Ende des 13. Jahrhunderts bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts zugänglich gemacht worden. Besonders in den von Heinrich Volbert Sauerland herausgegebenen „Vatikanischen Urkunden und Regesten zur Geschichte Lothringens“ befinden sich zahlreiche Gorze betreffende Stücke. In vorliegender Arbeit wurde versucht, diese und andere Editionen der vatikanischen Register für die Geschichte der Abtei auszuwerten. Aus dieser Quellenlage ergab sich im wesentlichen auch die zeitliche Abgrenzung der Untersuchung. Durch die vatikanischen Quellen konnten u. a. die Regierungszeiten der Äbte, die bisher für diesen Zeitraum noch sehr unsicher waren, recht genau eingegrenzt werden. Wo die gedruckten Texte bzw. Regesten durch ihre Kürze nicht ausreichten, wurden die vatikanischen Register selbst (über Fotokopien) herangezogen. Zur Ergänzung benutzte ich als handschriftliche Quelle außerdem das „Cartulaire de l'abbaye de Gorze“ [Bibliothèque de la Ville de Metz, MS 827 (77)]. Hierbei handelt es sich um eine im 18. Jahrhundert angefertigte Abschrift eines Gorzer Kopialbuches, die den Namen des Nicolai Tabouillot, eines der Verfasser der „Histoire de Metz“ trägt. Diese Handschrift enthält neben älteren Stücken, die bereits in einem anderen, von Armand d'Herbomez edierten Gorzer Cartulaire enthalten sind (Cartulaire de l'abbaye de Gorze, Paris 1903–1908, = *Mettensia* 2), zahlreiche spätmittelalterliche Urkunden, die zum größten Teil wirtschaftliche und politische Belange des Klosters berühren.

Zu danken habe ich an dieser Stelle in erster Linie Herrn Prof. DDr. Josef Lenzenweger, Bochum, der meine kirchengeschichtliche Ausbildung in entscheidender Weise gefördert und mich bei der Abfassung dieser Arbeit stets mit Rat und Hilfe unterstützt hat, sowie Herrn Prof. Dr. Franz-Josef Schmale, Bochum, durch dessen Seminar mein Interesse an der lothringischen Reformbewegung und somit an der Geschichte Gorzes geweckt wurde. Herrn Prof. Dr. Kassius Hallinger, Rom, verdanke ich die Anregung für das vorliegende Thema. Schließlich gebührt mein Dank dem Vatikanischen Archiv, das mir die gewünschten Fotokopien zur Verfügung stellte, der Bibliothèque de la Ville de Metz für die großzügige Entleihung des

„Cartulaire de Gorze“, den Archives de la Ville de Metz für die Übersendung eines Mikrofilms und nicht zuletzt der Universitätsbibliothek Bochum für die teilweise recht schwierige Beschaffung der Literatur.

#### Abkürzungsverzeichnis

C	Cartulaire de l'abbaye de Gorze (Handschrift)
Eub. I	Hierarchia catholica medii aevi, hrsg. von Konrad Eubel, t. I: 1198—1431, Münster <sup>2</sup> 1913 (Neudr. 1960)
GC	Denis de Sainte-Marthe, Gallia Christiana in provincias ecclesiasticas distributa, t. 13, Paris <sup>2</sup> 1874, bearb. v. Paul Piolin.
HM, II, III, IV	Histoire de Metz, t. II, III, IV
Isenb. I, II, III, IV	Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten, von Wilhelm Karl Prinz von Isenburg, hrsg. von Frank Baron Freytag zu Loringhoven, Marburg, Bd. I u. II <sup>2</sup> 1953, ber. Neudr. 1965, Bd. III, <sup>3</sup> 1964, Bd. IV, 1961
JGIGA	Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde, Metz 1889—1917
MGSS	Monumenta Germaniae Historica, Scriptores, Bd. 1—32, Hannover-Leipzig 1826—1934
RBén	Revue Bénédictine, Maredsous 1884 ff.
Reg. Avin.	Registra Avinionensia
Reg. Vat.	Registra Vaticana
Rep. Germ. I, II,	Repertorium Germanicum, Bd. I, II
SM	Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige, München 1880 ff.
VUR I, II	Vatikanische Urkunden und Regesten zur Geschichte Lothringens, bearb. von H. V. Sauerland, Bd. I, II

#### Quellen

- Les anciennes pouilles du diocèse de Metz, hrsg. von Nicolas Dorvaux, Nancy 1902 (zitiert: Dorvaux)
- Bibliothèque des Ecoles Françaises d'Athènes et de Rome
- 2<sup>o</sup> série: Registres et Lettres des Papes du XIII<sup>e</sup> siècle:  
 Les Registres de Boniface VIII (1294—1303), hrsg. von George Digard u. a., t. 1—4, Paris 1884—1939
- 3<sup>o</sup> série: Registres et Lettres des Papes du XIV<sup>e</sup> siècle:  
 Jean XXII (1316—1334), Lettres communes, hrsg. von Guillaume Mollat, t. 1—16, Paris 1921—1947  
 Benoit XII (1334—1342), Lettres communes, hrsg. von Jean-Marie Vidal, t. 1—3, Paris 1903—1911

**Les chroniques de la ville de Metz**

recueillies, mises en ordre et publiées pour la première fois par Jean François Huguenin, Metz 1838  
(zitiert: Huguenin)

**Histoire générale de Metz**

par des religieux Bénédictins  
(Verf. Jean François u. Nicolas Tabouillot), Metz, t. II u. III\* 1775, t. IV 1781

**Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland**

während des XIV. Jahrhunderts, bearb. von Johann Peter Kirsch, Paderborn 1894 (= Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, hrsg. von der Görres-Gesellschaft, 3)  
(zitiert: Kirsch)

**Repertorium Germanicum**

Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kammeralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien, vom Beginn des Schismas bis zur Reformation, hrsg. vom Preußischen Historischen Institut in Rom

Bd. 1: Clemens VII. von Avignon, 1378—1394, bearb. von Emil Göller, Berlin 1916

Bd. 2: Urban VI., Bonifaz IX., Innozenz VII. und Gregor XII., 1378—1415, bearb. von Gerd Tellenbach. Teil I: Einleitung und Regesten, Berlin 1933—1938 (Neudr. 1961); Teil II: Personenregister, Berlin 1938 (Neudr. 1961); Teil III: Ortsregister, Berlin 1961

**Taxae pro communibus servitiis**

ex libris obligationum 1295—1455, hrsg. von Hermann Hoberg, Rom 1949 (Studi e testi, 144) (zitiert: Hoberg)

**Vatikanische Regesten**

zur Geschichte Deutsch-Lothringens, bearb. von Heinrich Volbert Sauerland, JGIGA 10, 1898, 195—235

**Vatikanische Urkunden und Regesten**

zur Geschichte Lothringens, bearb. von Heinrich Volbert Sauerland

1. Abt.: Bonifaz VIII. bis Benedikt XII., 1294—1342

2. Abt.: Clemens VI. bis Urban V., 1342—1370

Metz 1901 und 1905 (= Quellen zur lothringischen Geschichte — Documents de l'histoire de la Lorraine, 1—2).

---

\* t. III der Histoire de Metz besteht aus einem Darstellungs- und einem Urkunden-  
teil (Preuves), die gesondert paginiert sind; t. IV bringt nur Urkunden.

*Einleitung*

Bischof Chrodegang von Metz (742–766), eine der bedeutendsten kirchlichen Persönlichkeiten seiner Zeit, gründete im Jahre 748 in einem landschaftlich reizvollen Quellental etwa 20 km südwestlich von Metz ein Eigenkloster, das Gorze genannt wurde. Er weihte die neue Zelle dem hl. Petrus und dem hl. Stephanus und stattete sie mit reichen Besitzungen aus. Als seine Lieblingsstiftung übertraf Gorze bald die Nachbarklöster an Bedeutung und erlangte schon früh einen Einfluß auf andere Abteien. So wurde das Kloster Gengenbach im Schwarzwald 761 von hier aus reformiert und das ebenfalls von Chrodegang gegründete Lorsch (Hessen) mit 16 Mönchen aus Gorze besiedelt. Bald darauf ließ Chrodegang die ihm von Papst Paul I. (757–767) geschenkten Reliquien der römischen Märtyrer Gorgonius, Nazarius und Nabor nach Gorze überführen. Während die Gorgoniusreliquien dort verblieben, sandte er die Gebeine des hl. Nazarius weiter nach Lorsch und die des hl. Nabor nach St. Avold. Hierin ist bereits der Versuch einer „klösterlichen Ringbildung“<sup>1</sup> zu sehen, in die auch Gengenbach einbezogen war. So erreichte Gorze bald, unterstützt durch die Förderung der Metzger Bischöfe, eine erste kurze Frühblüte. 25 Dörfer, 45 Pfarreien und Teilrechte in etwa 100 Gemeinden gehörten damals schon zum Besitz der Abtei.

Doch der Zerfall des Karolingerreiches und der damit verbundene Niedergang des politischen und kirchlichen Lebens brachte zu Beginn des 9. Jahrhunderts einen schweren Rückschlag. Dies führte dazu, daß die Abtei bereits im Jahre 825 in die Hände von Kommendataräbten gelangte<sup>2</sup>. Daher war zu Beginn des 10. Jahrhunderts ein ganz neuer Anfang erforderlich. Auch diese zweite Gründung verdankte Gorze seinem Eigenkirchenherrn, und zwar dem Metzger Bischof Adalbero I. (929–962). Dieser übergab das Kloster am 16. Dezember 933 an einen Kreis religiös erweckter Männer unter Führung des Toulser Archidiacons Ainold (933–960), der es zu ungeahnter Blüte brachte. Gefördert von den Bischöfen nahm die Gorzer Reformbewegung, die im 10. und 11. Jahrhundert unabhängig von Cluny etwa 160 Klöster erfaßte<sup>3</sup>, hiermit ihren Anfang. Die Nachfolge Ainolds trat sein Freund und Gefährte Johannes von Vandière (960–974) an. Seine Lebensbeschreibung, die von Johannes, dem Abt von St. Arnulf in Metz, verfaßte „Vita Johannis Gorziensis“<sup>4</sup>, ist „das bedeutendste Denkmal für die Frühzeit der Klosterreform in Lothringen“<sup>5</sup>. Welch großes Ansehen Johannes von Gorze bei seinen Zeit-

- 
- 1) Friedrich Prinz, *Frühes Mönchtum im Frankenreich*, München–Wien 1965, S. 218–221.
  - 2) Kassius Hallinger, Art. Gorze in: *Religion in Geschichte und Gegenwart*, Bd. II, hrsg. von Kurt Galling, Tübingen 1958, Sp. 1695 f.
  - 3) Kassius Hallinger, *Gorze-Kluny*, Bd. I, Rom 1950 (= *Studia Anselmiana*, 22–23), S. 45.
  - 4) *MGSS* 4, S. 335–377.
  - 5) Wilhelm Wattenbach/Robert Holtzmann, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Die Zeit der Sachsen und Salier*, neu hrsg. von Franz-Josef Schmale, Teil I, Darmstadt 1967, S. 180.

genossen besaß, wird aus der Tatsache deutlich, daß er im Jahre 953 als Gesandter König Ottos I. zum Kalifen von Cordoba reiste. Seine Nachfolger, die Äbte Immo († um 1016), Siegfried (1031–1055) und schließlich Heinrich „der Gute“ (1055 – ca. 1094), hielten den Reformgeist lebendig. Der Versuch des Metzzer Bischofs Adalbero II. (984–1005), das Kloster an die burgundische Reformbewegung anzuschließen, indem er den „Überkluniazenser“<sup>6</sup> Wilhelm von Dijon zum Abt von Gorze machte, blieb ohne nachhaltigen Erfolg. Die Unterschiede und Gegensätze, die zwischen den beiden Reformbewegungen von Cluny und Gorze bestanden, sind durch Kassius Hallinger in ausführlicher Weise dargestellt worden, und es ist hier nicht der Ort, darauf näher einzugehen oder in die im Anschluß an die Forschungen Hallingers entstandenen Diskussionen und Kontroversen einzugreifen<sup>7</sup>.

Der Einfluß der Gorzer Reform auf die Kultur des deutschen Raumes war ungeheuer stark. Die großen klösterlichen Kulturzentren wie Corvey, Fulda, Hersfeld, Niederaltaich, die Reichenau, St. Emmeran, St. Gallen, St. Pantaleon und Tegernsee wurden von der lothringischen Reform aus Gorze geprägt. „Von Gorze und nicht von Cluny ging letzten Endes jener Lebensstrom aus, der im Reich allerorten und auf allen Gebieten neue Antriebe in festlicher, verschwenderischer Fülle austreute“<sup>8</sup>. Bedeutende Bischöfe der Zeit hatten ihre geistige Heimat in der Gorzer Klosterschule, so Adalbero II. von Metz, Adalbero von Reims (969–989) und Heribert von Köln (999–1021), um nur einige zu nennen<sup>9</sup>. Die Abtei besaß eine umfangreiche Bibliothek, über deren Bestände wir durch einen Katalog aus dem 11. Jahrhundert unterrichtet sind<sup>10</sup>. Die bauliche Ausgestaltung des Klosters erfolgte unter Abt Heinrich dem Guten. Er errichtete ein Hospital für die Armen, ließ die Konventskirche und die Abteigebäude erneuern und schließlich eine Pfarrkirche für die Bevölkerung des Dorfes Gorze bauen. Nur die letztere hat die Zerstörung der Klosteranlage im 17. Jahrhundert überdauert und ist noch heute in der Gestalt, die sie gegen Ende des 12. Jahrhunderts erhalten hat, zu bewundern, „ce joyau de notre architecture lorraine et bénédictine“<sup>11</sup>.

Im Gegensatz zu den Traditionen des Reichsmönchtums aus der Zeit der Klosterreform bemühte sich die Abtei im 12. Jahrhundert um das Privileg der Exemption, das ihr Papst Paschalis II. (1099–1118) gewährte<sup>12</sup>. Von

- 
- 6) Hallinger, a.a.O., Bd. I, S. 62.
  - 7) Vgl. dazu Gerd Tellenbach, in: Neue Forschungen über Cluny und die Cluniazenser, von Joachim Wollasch, Hans-Erich Mager und Hermann Diener, hrsg. von G. Tellenbach, Freiburg 1959, S. 6–9.
  - 8) Hallinger, a.a.O., Bd. I, S. 38.
  - 9) Hallinger, a.a.O., Bd. I, S. 56.
  - 10) Le catalogue des manuscrits de l'abbaye de Gorze aux XIe siècle, hrsg. von Germanus Morin, RBén 22, 1905, 1–14.
  - 11) Emile Morhain, L'abbaye de Gorze à travers les siècles, in: Les Cahiers Lorraines, 14, 1962, 48.
  - 12) S. 2. 1105; Julius von Pflugk-Harttung, Acta Pontificum Romanorum inedita, Bd. I, Tübingen 1881, Nr. 92, S. 84; Cartulaire de l'abbaye de Gorze, hrsg. von A. d'Herbomez, a.a.O., nr. 143, p. 251–253.

Innozenz II. (1130–1143) wurde dieses Recht noch einmal bestätigt<sup>13</sup>. Mit dem Kardinalabt Theodewin († 1147) ging diese zweite und letzte Blüte des Klosters ihrem Ende entgegen.

Während die gorzische Form in einigen anderen Klöstern, besonders in Fulda, noch bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts lebendig blieb<sup>14</sup>, schwand die geistige und religiöse Bedeutung der Abtei Gorze selbst von der Mitte des 12. Jahrhunderts an mehr und mehr dahin. Die Gründe dieses Niederganges, von dem im 13. Jahrhundert die meisten alten Benediktinerabteien betroffen waren, lagen zum großen Teil sicher in der allgemeinen Situation, in der sich die Kirche befand, nachdem sie den Höhepunkt der Macht unter Innozenz III. (1198–1216) überschritten hatte. Die Päpste waren in eine starke Abhängigkeit von der französischen Politik geraten. Diese wirkte sich ungünstig auf die kirchlichen Verhältnisse aus. Auch die Reichsgewalt war geschwächt. Die alten Abteien hatten ständig damit zu tun, ihren Besitz gegen Übergriffe benachbarter geistlicher wie weltlicher Herren in Schutz zu nehmen. Hinzu kam, daß die neu aufblühenden Bettelorden verständlicherweise eine viel stärkere Anziehungskraft auf junge Menschen von echter Religiosität ausüben mußten als die alten, begüterten Abteien. So charakterisiert Philibert Schmitz auch die Situation in Gorze sehr treffend, wenn er schreibt: „L'histoire de la plupart des monastères allemands, à partir du XII<sup>e</sup> siècle, consiste à administrer leurs biens, incorporer des paroisses, soutenir des procès, reconstruire ce que des incendies ont détruit, apaiser les querelles qui naissent au sein des communautés, aplanir les conflits qui opposent abbés et moines. La vie monastique a perdu sa ferveur . . .“<sup>15</sup>.

Diese betrübliche Entwicklung weitete sich im Spätmittelalter noch beträchtlich aus. Gorze blieb von ihr keineswegs verschont. Nicht mehr die geistigen und geistlichen Werte, sondern die weltlichen Güter waren von nun an der Gegenstand, dem man sein Hauptinteresse zuwandte.

Die Blüte der Abtei war untrennbar mit jenen überragenden Männern verbunden, die das Kloster leiteten. Ihr Geist strahlte auf das Leben der Gemeinschaft aus. Ebenso verhielt es sich während der Periode des Niedergangs. Auch hier war die Situation des Konvents in starkem Maße von dem Charakter des Abtes abhängig, eine Tatsache, die nicht verwunderlich ist, wenn man die patriarchalische Struktur eines Benediktinerklosters berücksichtigt. Die Äbte bilden in guten wie in schlechten Zeiten einen Schlüssel für die Geschichte des Klosters. Daher soll im folgenden versucht werden, die Persönlichkeiten der Gorzer Äbte und ihre Stellung in Kirche und Gesellschaft näher zu beschreiben. Besonderes Interesse muß dabei der Art und Weise ihrer Erhebung (kanonische Wahl, umstrittene Wahl oder päpstliche Provision) zugewandt werden, da hierin die Ursache vieler Mißstände lag. Sicher

13) Pflugk-Harttung, a.a.O., Nr. 159, S. 183 f.; d'Herbomez, a.a.O., nr. 152, p. 270–272.

14) Hallinger, a.a.O., Bd. I, S. 658–660.

15) Philibert Schmitz, *Histoire de l'Ordre de Saint-Benoît*, Maredsous 1948, t. III, p. 96.

erinnern das Leben in Gorze und die Persönlichkeiten der Äbte im Spätmittelalter nicht mehr in vielen Dingen an den Geist, der die „Gorzia mater“<sup>16</sup> während ihrer Blütezeit erfüllt hatte. Doch ist auch diese Epoche ein Stück Kloster- und somit Kirchengeschichte. Vielleicht kann es auch für die Betrachtung und Beurteilung der Reformbewegung von Interesse sein, den Werdegang des Klosters über seinen Kulminationspunkt hinaus zu verfolgen, auch wenn der Weg dort nicht mehr nur über lichte Höhen führt.

## I. Die Bedeutung des Klosters Gorze und die Stellung seiner Äbte im Spätmittelalter

Bevor die Abtswhalen, die Herkunft und Persönlichkeiten der Äbte und die Ereignisse während ihrer Regierung in chronologischer Reihenfolge untersucht werden, wollen wir einen Blick auf die allgemeine Situation, in der sich das Kloster gegen Ende des 13. und während des 14. Jahrhunderts befand, werfen. Besonders die Kenntnis der staatsrechtlichen Stellung der Abtei und ihres Territoriums sowie der wirtschaftlichen Lage ist nämlich für das Verständnis der Geschichte Gorzes im Spätmittelalter von Bedeutung.

### 1. *Abt und Territorialherr*

Drei Faktoren bewirkten, daß Gorze von der im 12. und 13. Jahrhundert einsetzenden und im 14. Jahrhundert stärker werdenden „Verweltlichung“ der alten Abteien — dieser Begriff ist nicht bzw. nicht in erster Linie in sittlicher Hinsicht gemeint — stark betroffen wurde: die geographische Lage, die reichen Besitzungen der Abtei und die politisch-staatsrechtliche Stellung ihrer Äbte.

Die geographische Lage Gorzes hatte zur Folge, daß die Abtei immer wieder in die Fehden und Auseinandersetzungen der benachbarten Herren mit einbezogen wurde. Drei mächtige und kriegerische Grafen bzw. Herzöge hatten ihre Gebiete in unmittelbarer Nähe: das Territorium Gorzes wurde nämlich von Westen her durch die Grafschaft Bar<sup>1</sup> umklammert, an die sich im Norden die Grafschaft Luxemburg<sup>2</sup> und im Süden das Herzogtum Lothringen anschlossen. Außerdem grenzte der Gorzer Besitz im Osten an das Gebiet der aufblühenden freien Reichsstadt Metz, die sich mehr und mehr von der bischöflichen Herrschaft hatte befreien können. Der Bischof selbst hatte zwar einen großen Teil seines politischen Einflusses verloren und verlegte seine Residenz 1306 in das weiter südlich gelegene Vic, war aber dadurch keineswegs aus der politischen Auseinandersetzung ausgeschieden. Es ist leicht einzusehen, daß es für die Abtei Gorze lebensnotwendig war, sich in diesem Kräftespiel der Partikulargewalten, zu denen noch

16) Sigebert von Gembloux, Vita Deoderici episcopi Metensis 17, MGSS 4, p. 478.

1) Seit 1355 Herzogtum

2) Seit 1354 Herzogtum

zahlreiche Ritter und kleinere Adelige hinzukamen, zu behaupten, wenn sie nicht mit ihren reichen Besitzungen der Länder- und Geldgier ihrer Nachbarn zum Opfer fallen wollte.

Das geschlossene Gebiet der Abtei umfaßte den größten Teil des Archipresbyterates Gorze, mit Ausnahme des Südens. Die Ausdehnung betrug in West-Ost-Richtung etwa 20 km und in Nord-Süd-Richtung etwa 10 km<sup>3</sup>. Außerdem gehörten eine Reihe von Ortschaften im Val de Vaxy (nördlich von Vic)<sup>4</sup> und einzelne verstreute Dörfer zum Gebiet der Abtei. Wie weit die Streuung des Besitzes ging, geht aus der Lage der zu Gorze gehörenden Priorate hervor. Diese bildeten einen wichtigen Bestandteil der Gorzer Besitzungen. Zwar brachte es die Abtei insgesamt nur auf sieben Priorate, eine Zahl, die „in gar keinem Verhältnis zu den kluniazensischen Riesenziffern“ stand<sup>5</sup>; denn im Gegensatz zu dem zentralistischen Klosterverband Clunys, dem von Anfang an daran gelegen war, eine möglichst große Zahl von abhängigen Zellen dem Mutterkloster unterzuordnen, zeigte man in den Gorzer Reformkreisen wenig Interesse an diesem Organisationsschema.

Alle Gorzer Priorate lagen außerhalb der Diözese Metz und waren zum Teil sehr weit von der Mutterabtei entfernt:

1. St. Peter in Amel (Amella)<sup>6</sup>, etwa 35 km nordwestlich von Gorze gelegen, gehörte zur Diözese Verdun. Die ursprüngliche Kollegiatskirche wurde 1032 von Abt Siegfried von Gorze mit Zustimmung des Bischofs Humbert von Verdun (1025–1039) in ein Benediktiner-Priorat umgewandelt<sup>7</sup>. Neben der Prioratskirche existierte auch eine Pfarrkirche in Amel, deren Besetzung der Abtei Gorze zustand<sup>8</sup>.

2. Apremont (Asperomonte)<sup>9</sup>. Die Marienkirche in Apremont, etwa 35 km südwestlich von Gorze in den Argonnen (Diözese Verdun) gelegen, wurde der Abtei Gorze unter Heinrich dem Guten um das Jahr 1060 geschenkt<sup>10</sup>.

- 
- 3) Die wichtigsten zu diesem Besitz gehörenden Ortschaften waren neben dem Dorf Gorze selbst Rezonville, Vionville, Sponville, Jonville, Dornot, Hagéville, Novéant, St.-Julien-les-Gorze und Villecey (Das Reichsland Elsaß-Lothringen, hrsg. vom Statistischen Bureau für Elsaß-Lothringen, 3. Teil: Ortsverzeichnis, Straßburg 1901–1903, bes. S. 351); eine Ausnahme machte nur Chambley, das als Enklave im Gorzer Territorium zu Lothringen gehörte (Dorvaux, p. 563, n. 4).
  - 4) Vaxy, Gerbécourt, Lubécourt, Morville bei Vic und Puttigny (Reichsland, a.a.O.)
  - 5) Hallinger, a.a.O., Bd. II, S. 776.
  - 6) Laurence Henri Cottineau, Répertoire topo-bibliographique des abbayes et prieurés, Macon 1939, t. I, col. 83.
  - 7) Hallinger, a.a.O., Bd. 1, S. 93; vgl. dagegen J. Nicolas, Art. Amel in: Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques, t. II, Paris 1914, col. 1176 f.: Übertragung an Gorze bereits 982.
  - 8) VUR I, Nr. 147, S. 96.
  - 9) Cottineau a.a.O., t. I, col. 127
  - 10) Hallinger, Bd. I, S. 93.



3. St. Dagobert in Stenay (Sathanacum)<sup>11</sup>, am äußersten Westende der Diözese Trier am Ufer der Maas gelegen, wurde dem Kloster Gorze 1069 durch Gottfried den Bärtigen, Herzog von Lothringen (1044–1069) übergeben<sup>12</sup>.

4. Pfeddersheim am Rhein, Diözese Worms<sup>13</sup>, war das am weitesten von der Mutterabtei entfernte Priorat. Die Besitzungen dort wurden der Abtei 754 durch Bischof Chrodegang von Metz geschenkt<sup>14</sup>. 793 bestand dort bereits eine von Gorze abhängige Klostergemeinschaft<sup>15</sup>.

5. Vanault-le-Châtel (Wasnou)<sup>16</sup>, in der Diözese Chalons<sup>21</sup> gelegen, ging ebenfalls auf eine Schenkung zurück, die Bischof Chrodegang von Metz dem Kloster Gorze 754 machte<sup>17</sup>.

6. St. Gorgonius in Varangéville (Diözese Toul)<sup>18</sup> war eine der ältesten Besitzungen der Abtei und wurde ihr 770 durch Bischof Angilram von Metz (767 bis 790) geschenkt<sup>19</sup>.

7. St.-Nicolas-de-Port (Diözese Toul)<sup>20</sup>, das jüngste unter den Gorzer Prioraten, lag direkt bei Varangéville am anderen (westlichen) Ufer der Meurthe und war eine Wallfahrtskapelle zum hl. Nikolaus. Als die Wallfahrt im 12. Jahrhundert immer größeren Umfang annahm, errichtete die Abtei hier ein eigenes Priorat, das mit Mönchen aus Varangéville besetzt wurde<sup>22</sup>.

Diesen sieben Prioraten kam gerade im Spätmittelalter eine besondere Bedeutung zu. Einmal stellten sie mit ihren Besitzungen, Kirchen und Einkünften einen beachtenswerten wirtschaftlichen Faktor dar. Zum anderen halfen sie, die Gefahr einer räumlichen und somit auch geistigen Verengung zu überwinden. Denn die Beziehungen Gorzes zu anderen Klöstern waren in dieser Zeit äußerst gering. Zwischen der Abtei Gorze und ihren Prioraten bestand aber auch noch im 13. und 14. Jahrhundert eine lebhafte Verbindung. Die dort lebenden Mönche waren „monachi monasterii Gorziensis“<sup>23</sup>. Ihre Priorsen genossen auch im Mutterkloster ganz besonderes Ansehen. So werden sie in einer Urkunde aus dem Visitationsstreit 1308/09 direkt hinter dem prior claustralis von Gorze, noch vor den übrigen Dignitäten des Klo-

11) Cottineau, a.a.O., t. II, 1939, col. 3090.

12) Hallinger, Bd. I, S. 93.

13) Cottineau II, col. 2272.

14) d'Herbomez, a.a.O., nr. 2 u. 3, p. 5–9.

15) d'Herbomez, a.a.O., nr. 32, p. 63 f.

16) Cottineau II, col. 3293.

17) d'Herbomez, a.a.O., nr. 2 u. 3, p. 5–9.

18) Cottineau II, col. 3296.

19) Emile Duvernoy, *L'abbaye de Gorze et Varangéville*, Les cahiers Lorraines 11, 1932, 66–68.

20) Cottineau II, col. 2827.

21) Chalons-sur-Marne

22) Eduard Gérardin, *Saint-Nicolas-de-Port en Lorraine (Les Grands Pélerinages de France)*, Paris 1928, p. 22.

23) z. B. Jean XXII., *Lettr. comm.* 6, nr. 28896, p. 551.

sters (Propst, Kämmerer, Kustos etc.) angeführt<sup>24</sup>. Häufig traten die Filialprieoren auch als Kandidaten für das Amt des Abtes auf<sup>25</sup>. Das Amt des Priors wurde vielfach, wie das des Abtes, durch päpstliche Provision verliehen<sup>26</sup>. Papst Klemens VI. ernannte sogar den Kardinal Guido von Boulogne zum Kommendatar-Prior von Amel und Stenay. Offensichtlich brachten die Priorate also nicht nur der Abtei, sondern auch den Pfründeninhabern einen guten Gewinn<sup>27</sup>.

Gorze war keine Reichsabtei<sup>28</sup> und besaß somit nicht die Reichsstandschaft, sondern das Territorium der Abtei war freies kirchliches Allod, das in keiner Lehnsabhängigkeit stand. Es war unmittelbar dem Reiche unterstellt und politisch unabhängig von den benachbarten Herrschaften Bar, Luxemburg, Lothringen und Metz. Der Abt herrschte in seinem Gebiet als Souverän und übte dort die volle weltliche Gerichtsbarkeit aus, besonders natürlich in dem befestigten Ort Gorze selbst<sup>29</sup>. Es läßt sich allerdings nicht nachweisen, daß der Abt auch in den außerhalb des geschlossenen Gorzer Territoriums liegenden Besitzungen Souveränitätsrechte ausüben konnte. In umfangreichen Verordnungen regelten die Äbte die Verwaltung ihrer Besitzungen und besonders die Einziehung des Zehnten<sup>30</sup>.

Auch der Stadt Metz gegenüber, die sich vom 13. Jahrhundert ab die weltliche Hoheit des Bistums anzueignen verstanden hatte, konnte die Abtei ihre Unabhängigkeit bewahren. Durch die Mitwirkung bei der Wahl des Schöffenmeisters, die ihr durch Bischof Bertram von Metz 1180 zugestanden worden war, hatte sie sogar bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die Geschehnisse der Stadt, den diese dann allerdings zurückzudrängen begann<sup>31</sup>.

24) VUR I, Nr. 143, S. 92.

25) 1310 waren die beiden Kandidaten die Prieoren von Varangéville und Stenay (VUR I, Nr. 166, S. 106), ebenso 1322, als sich der Prior von Amel und der von Pfeddersheim um diese Würde stritten (VUR I, Nr. 361, S. 183—185). Auch Abt Nikolaus von Prény war ursprünglich Prior von Amel, wurde dann zunächst Abt von Glandière (1343) und schließlich 1351 Abt von Gorze (VUR II, Nr. 902, S. 32, u. Nr. 1102, S. 104).

26) So 1323 und 1328 für Amel (Jean XXII., Lettr. comm. 4, nr. 16972, p. 240; ebd. 7, nr. 40972, p. 232; VUR I, Nr. 552, S. 258 f.)

27) 1343 und 1349, Kirsch S. 168, 227 u. 190; Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, 23), Bd. III, Bonn 1905, Nr. 784, S. 308.

28) Vgl. Schmitz, a.a.O., t. 3, p. 94.

29) Vgl. VUR II, Nr. 923, S. 39.

30) So am 12. 4. 1339 für Novéant (C 170, p. 419—424); 1367 für Waville und Villecey (C 211, p. 533—540); außerdem für Gorze (C 128, p. 321—330), für Dornot (C 173, p. 431—434), für Arnville (C 174, p. 439—443) und für Orville (C 212, p. 541—550). Die letztgenannten Urkunden sind leider nicht datiert; sie dürften aber ebenfalls in etwa dem behandelten Zeitraum angehören, da sie bereits in romanischer Sprache abgefaßt sind und dieses Urkundenbuch andererseits nur bis zum Jahre 1437 reicht.

31) HM III, Preuves, p. 253—255 u. 325—328.

In zahlreichen Verträgen trat der Abt von Gorze gleichberechtigt neben den benachbarten Herren auf. Seine angesehene politische Stellung wird besonders bei dem Abschluß eines Bündnisvertrages deutlich, der 1361 unter Führung des Bischofs Ademar von Metz ausgehandelt worden war. In der langen Liste der Vertragspartner steht Abt Hugo von Gorze an fünfter Stelle hinter dem Bischof, Wenzel von Böhmen als Herzog von Luxemburg, Herzog Johann von Lothringen und Herzog Robert von Bar. Nach Abt Hugo unterzeichneten noch etwa 30 andere Herren, unter ihnen jedoch kein weiterer geistlicher Würdenträger<sup>32</sup>.

Aus den geschilderten Umständen ergab sich fast zwangsläufig, daß sich der Gorzer Abt als Territorialherr verstehen konnte. Als solcher hatte er sich, dem Partikularismus der Zeit entsprechend, mit den benachbarten Mächten auseinanderzusetzen und sich ihnen gegenüber zu behaupten; denn die Macht der Herzöge von Lothringen, Luxemburg und Bar war seiner eigenen naturgemäß weit überlegen. Außerdem bildeten die Besitzungen der Abtei vor den Toren der Stadt Metz nicht zuletzt aus strategischen Gründen einen Anreiz für die Mächte der Umgebung. Von daher ist es fast selbstverständlich, daß der Abt von Gorze über eigene bewaffnete Dienstmänner verfügte, wenn auch deren Zahl sicher nicht hoch war. Das Territorium der Abtei wurde auch nach der Säkularisierung des Klosters (1572) noch als eigenständiges Gebiet betrachtet und kam erst 1661 durch den Vertrag von Vincennes an Frankreich<sup>33</sup>. Die kirchliche Stellung des Abtes war ebenfalls bedeutend. Er galt im Bistum Metz als die höchste kirchliche Autorität nach dem Bischof<sup>34</sup>. Die Päpste setzten die Gorzer Äbte verschiedentlich als Untersuchungsrichter oder Exekutoren ein, um Streitigkeiten zu schlichten oder päpstliche Anordnungen durchzusetzen.

Im Gegensatz zu dieser lokal- und kirchenpolitischen Stellung des Klosters und seiner Äbte, die im Spätmittelalter nicht nur beibehalten, sondern sogar noch ausgebaut werden konnte, war die religiöse und geistige Bedeutung Gorzes zu dieser Zeit gering. Zwar lassen sich in den uns erhaltenen Quellen, wenn auch nur mit Mühe, Spuren finden, aus denen hervorgeht, daß ein gewisses liturgisches und geistiges Leben auch im 14. Jahrhundert noch in Gorze lebendig war, aber es ist keineswegs zu leugnen, daß die weltlichen Geschäfte im Leben des Abtes und des Konventes einen viel breiteren Raum einnahmen<sup>35</sup>. Von der einst so berühmten Gorzer Klo-

32) Augustin Calmet, *Histoire ecclesiastique et civil de Lorraine*, Nancy 1728, t. II, Preuves, p. 633—639.

33) André Bellard, *Rattachement de Gorze à la France*, *Annuaire de la Société d'histoire et d'archéologie de la Lorraine*, an 75, t. 61, Metz 1961, p. 45—58; Die alten Territorien des Bezirkes Lothringen nach dem Stand vom 1. Januar 1648. Statistische Mitteilungen über Elsaß-Lothringen, bearb. von Max du Prel, II. Teil, S. 678—697: Das Gebiet der Abtei Gorze, Straßburg 1911.

34) Heinrich Volbert Sauerland, *Eine Abtwahl im Jahre 1322*, in: *Pastor bonus*, 12, 1899/1900, S. 326.

35) Natürlich ist bei der Beurteilung dieser Frage die Gattung der uns zur Verfügung stehenden Quellen zu berücksichtigen. Die Urkunden meist rechtlichen

sterschule erfahren wir nichts mehr. Ein scholasticus wird nicht mehr urkundlich erwähnt. Wenn hierdurch auch nicht bewiesen wird, daß es dieses Amt nicht mehr gegeben hat, so läßt es doch darauf schließen, daß es keine größere Bedeutung mehr gehabt haben kann. Falls in Gorze noch ein blühendes geistiges Leben geherrscht hätte, so hätte dies auf jeden Fall deutlichere Spuren hinterlassen müssen. Auch von den Äbten dieser Zeit offenbarte keiner ausgeprägte geistige Interessen oder besondere Frömmigkeit. Sie kümmerten sich um ihren Besitz und ihre Einkünfte, fühlten und handelten als Herren ihres Territoriums.

## 2. Die wirtschaftliche Entwicklung im Umbruch der Zeit

Die umfangreichen Besitzungen, über die Gorze verfügte, sicherten der Abtei von vornherein einen gewissen Reichtum. Jedoch war die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung im 13. und 14. Jahrhundert für die Situation der Abteien (ebenso wie auch für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landadels) sehr ungünstig: Der Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft und das Aufblühen des städtischen Handels und Gewerbes hatten eine Wertminderung der Einkünfte aus dem Agrarsektor zur Folge, auf den sich die wirtschaftliche Stellung der alten Abteien im wesentlichen stützte. Durch die allgemein zu beobachtende Geldentwertung wurde auch der Realwert der den Klöstern zustehenden Zinsen und Zehnten aus Verpachtungen und dergleichen, deren Höhe schon vor langen Zeiten festgesetzt worden war, erheblich geringer.

Zu dieser Schwächung der Finanzkraft der Abteien kam im Spätmittelalter, besonders zur Avignonenser Zeit, die ungeheure Ausdehnung des kurialen Finanz- und Steuersystems hinzu. Dieses bürdete den Abteien noch zusätzliche, oft untragbare Lasten auf. Das größte finanzielle Problem bestand für Gorze wie auch für viele andere Abteien und Bistümer seit dem Ende des 13. Jahrhunderts in der Zahlung der Servitien an die Kurie. Der Abt mußte sich bei seiner Ernennung oder Bestätigung durch den Papst verpflichten, das *servitium commune* und die fünf *servitia minuta* innerhalb einer bestimmten Frist zu zahlen. Das *servitium commune* betrug ein Drittel des geschätzten Jahreseinkommens. Es stand zur einen Hälfte dem Papst und zur anderen Hälfte den Kardinälen zu, die bei dem Konsistorium, in dem die Ernennung oder Bestätigung ausgesprochen worden war, anwe-

---

Inhaltes sagen über selbstverständliche Dinge, besonders aus dem Bereich des Kultes und des Geisteslebens, naturgemäß nur wenig aus, und wenn, dann meist nur beiläufig. Erzählende Quellen fehlen praktisch vollständig. Die Bibliothek der Abtei, die im 14. Jahrhundert sicher noch im wesentlichen erhalten war, wurde nach der Säkularisierung und der Zerstörung des Klosters in alle Winde zerstreut. Heute sind nur noch vier Kodizes bekannt, deren Herkunft aus Gorze mit Sicherheit nachzuweisen ist (Morin, *Le catalogue*, a.a.O., p. 1).

send waren. Hiervon erhielt jeder Kardinal einen gleich hohen Anteil. Von den fünf *servitia minuta* standen vier den Beamten des Papstes und eines den Beamten der Kardinäle zu. Jedes der fünf *servitia minuta* entsprach dem Einzelanteil eines Kardinals<sup>36</sup>. Das *servitium commune* war für Gorze auf 1500 Gulden festgesetzt. Diese Summe war für ein Kloster relativ hoch. Wenn auch eine ganze Anzahl von Abteien (etwa 40) noch höher eingeschätzt wurden<sup>37</sup>, so gehörte Gorze doch zu den überdurchschnittlich hoch taxierten Klöstern. Das Einkommen des Abtes von Gorze übertraf, gemessen an der Höhe der Servitien, das zahlreicher Bischöfe beträchtlich<sup>38</sup>. In der Diözese Metz hatte der Gorzer Abt die höchsten Servitien von allen Abteien zu zahlen<sup>39</sup>. Trotz der reichen Besitzungen der Abtei bereitete es fast immer Schwierigkeiten, diese hohe Summe pünktlich aufzubringen. Meistens mußten die Äbte das Geld zunächst auf dem Kreditwege beschaffen.

Doch waren die Servitien, die von den betreffenden Bischöfen und Äbten persönlich oder durch Prokuratoren an die Kurie abgeliefert werden mußten, nicht die einzigen Zahlungen, die vom Apostolischen Stuhl gefordert wurden. Die übrigen Abgaben, Census und Zehntleistungen, „freiwillige Subsidiën“ und dergleichen<sup>40</sup>, wurden von Beauftragten des Papstes in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen eingesammelt. In den Abrechnungen dieser Kollektoren schneidet Gorze jedoch recht gut ab. So geht aus dem Bericht des päpstlichen Kollektors Petrus Guignonis über die Einziehung eines „*subsidium gratuitum*“ im Jahre 1327 hervor, daß der Abt von Gorze die hohe Summe von 40 Gulden für diesen Zweck zahlte<sup>41</sup>.

Auch in der am 20. November 1361 vom päpstlichen Kollektor Johannes de Hoyo gemachten Abrechnung über ein „*subsidium biennale procurationis*“ wird Gorze rühmlich erwähnt. Zusammen mit den Äbten von St. Arnulf, St. Symphorian und St. Klemens leistete der Gorzer Abt die

36) Hermann Hoberg, Die Servientaxen der Bistümer im 14. Jahrhundert, Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, 33, 1944, S. 101.

37) So z. B. Cluny, St. Germain und Fécamp mit je 8000, Mamoutier 7000, Corbie 6000 sowie mehrere mit jeweils 2000–5000 Gulden (Hoberg, *Taxae pro communibus servitiis*, p. 137–344 u. 374).

38) So betrug z. B. das *servitium commune* für das Bistum Paderborn nur 100 Gulden (Hoberg, a.a.O., p. 92), für Bremen und Osnabrück nur je 600 Gulden (Hoberg, a.a.O., p. 24 u. 90).

39) Nach Gorze folgte St. Arnulf mit 1400 (Hoberg, a.a.O., p. 172), St. Symphorian 451 (Hoberg, a.a.O., p. 327), St. Vinzenz 400 (Hoberg, a.a.O., p. 334 f.), St. Klemens 233 (Hoberg, a.a.O., p. 183) und St. Martin 200 (Hoberg, a.a.O., p. 274).

40) Vgl. Kirsch, Die päpstlichen Kollektorien, Einleitung S. XIII–XXX.

41) Vom Metzter Bischof dagegen erhielt der Kollektor gar nichts. Die Äbte von St. Vinzenz und St. Symphorian zahlten je 10 Pfund, St. Martin 100 sol. Der Abt von St. Klemens hatte großzügigerweise 60 Pfund versprochen, zahlte schließlich jedoch nichts „*propter paupertatem*“, ebenso St. Arnulf. Neben der Abtei Gorze brachte im Bistum Metz lediglich das Domkapitel eine hohe Summe, nämlich 50 Pfund, auf (Kirsch, S. 115–117; Dorvaux, p. 4–6).

„*integra procuratio*“ in Höhe von 21 flor. und 8 gros. Nur 31 Pfarrkirchen und einige wenige andere kirchliche Personen oder Institutionen hatten den vollen geforderten Betrag gezahlt<sup>42</sup>.

Die immer wieder verlangten hohen finanziellen Leistungen an die Kurie zwangen die Abtei, stets neue Schulden zu machen. Als Gläubiger empfahlen sich die reichen Kaufleute und Bankiers von Metz wie von selbst. So können wir für den ganzen hier behandelten Zeitraum eine Verschuldung des Klosters bei den reichen Metzger Patrizierfamilien feststellen. Bereits im Jahre 1300 war Gorze bei der Metzger Familie le Gournaux mit angeblich 26 000 (!) Pfund Turnosen hoch verschuldet<sup>43</sup>. Hierbei ist der Zusammenhang zwischen der Verschuldung der Abtei und der päpstlichen Finanzpolitik besonders deutlich: Die Abtei konnte nur durch einen hohen Kredit die ihr vom Papst ungerechtfertigterweise auferlegten finanziellen Verpflichtungen erfüllen. In der Zeit von 1270 bis 1310 erscheint Gorze viermal als Schuldner bei Metzger Bürgern<sup>44</sup>. Auch für die Jahre 1328, 1334 und 1355 sind Metzger Familien als Gläubiger der Abtei nachzuweisen<sup>45</sup>. Hinzu kommen noch Schulden, die Gorze bei anderen Gläubigern, so z. B. 1344 bei Humbert, dem Dauphin von Vienne, hatte.

Es ist verständlich, daß die starke finanzielle Abhängigkeit, in der sich die Abtei der Stadt Metz gegenüber befand, sich ungünstig auf das Verhältnis beider auswirken mußte. Die hohe Verschuldung der Abtei veranlaßte die Behörden der Stadt zu mehreren Versuchen, ihre Administration auch auf das Kloster Gorze und dessen Besitzungen auszudehnen, so z. B. 1304, als die Stadt einen Erlaß herausgab, der die Klöster in Metz betraf. Hierin verbot der Rat, solchen Personen, die unfreiwillig das Kloster verlassen mußten, ihre Pfründe zu entziehen. Außerdem erklärte er alle Ordenspersonen, die länger als ein Jahr im Kloster gelebt hatten, für nicht mehr erberechtigt. Schließlich wurde noch untersagt, eine Ordensperson im Kloster zu besuchen oder ihr Geschenke zu bringen, von den nächsten Angehörigen abgesehen<sup>46</sup>. Obwohl die Abtei Gorze ohne jeden Zweifel außerhalb des Hoheits- und Machtbereichs der Stadt lag, sollte sich der Erlaß auch auf sie beziehen. Allerdings scheint man sich im Rat der Stadt Metz doch bewußt gewesen zu sein, daß den Gorzer Mönchen eine andere rechtliche Stellung als den Angehörigen der übrigen Klöster zukam, da in diesem Erlaß von den „*Signors de Gorze*“ die Rede ist, während es bei den anderen lediglich „*li Moines de saint Clement, li Moines de saint Arnolt*“ usw. heißt.

- 
- 42) Vom Metzger Bischof erhielt der Kollektor wiederum nichts, was der Revisor des Berichtes am Rande mit der Bemerkung „*attende*“ kommentierte (Kirsch, S. 297–318; Dorvaux, p. 7–21; VUR II, Nr. 1391, S. 201–219).
- 43) S. unten; C 86, p. 203 f.; HM III, Preuves, p. 234, n. a. 5<sup>o</sup>.
- 44) Jean Schneider, *La ville de Metz aux XIII<sup>e</sup> et XIV<sup>e</sup> siècles*, Nancy 1950, p. 530–532.
- 45) C 104, p. 241 f.; HM III, Preuves, p. 235, n. a. 6<sup>o</sup>; Schneider, p. 297, n. 32, u. p. 302, n. 46.
- 46) HM III, Preuves, p. 265–267; Heinrich Volbert Sauerland, *Geschichte des Metzger Bistums während des 14. Jhts.*, Teil I: JGIGA 6, 1894, S. 164 f.

Trotz der hohen Verschuldung der Abtei und der damit verbundenen Umstände scheint es nicht berechtigt zu sein, die wirtschaftliche Situation der Abtei im 14. Jahrhundert als außergewöhnlich schlecht oder gar als „sehr heruntergekommen“<sup>47</sup> zu bezeichnen. Zwar machten die erschwerten wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Zeit dem Kloster sehr zu schaffen, aber es sprechen doch viele Anzeichen dafür, daß die Lage insgesamt in Gorze im Vergleich zu der anderer kirchlicher Institutionen relativ gut war. Die ausgedehnten Besitzungen bewirkten, daß die Einkünfte auch unter erschwerten Umständen immer noch einigermaßen ausreichten. Dafür spricht schon allein die hohe Anzahl von Mönchen, die dem Kloster noch im 14. Jahrhundert angehörten. Äbte wie Jean Dauphin, denen sicher nur an den Einkünften der Abtei gelegen war, hätten sich kaum um dieses Amt bemüht, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse von vornherein aussichtslos gewesen wären. Die hohen Servitien, die in der Regel tatsächlich bezahlt wurden, lassen erkennen, daß das Einkommen des Abtes immer noch recht gut war. Aus den Berichten der päpstlichen Kollektoren geht hervor, daß die wirtschaftliche Situation Gorzes besser als die der übrigen Institutionen des Bistums gewesen sein muß. Auch läßt die große Zahl der Expektanzen und Provisionen, die die Päpste im 14. Jahrhundert auf Benefizien ausgestellt haben, deren Vergabe dem Abt und dem Konvent von Gorze zukam, darauf schließen, wie begehrt solche Pfründen waren<sup>48</sup>. So stand die Abtei Gorze in dieser Zeit sicher nicht gerade in höchster wirtschaftlicher Blüte, sie muß aber dennoch recht wohlhabend gewesen sein.

## II. Die Äbte von Gorze unter besonderer Berücksichtigung ihrer Wahl

Die nun folgende chronologische Darstellung beginnt mit Abt Johann von Briey (1270—1295). Seine Regierungszeit berührt nämlich noch das Pontifikat Papst Bonifaz' VIII. (1294—1303), den man im allgemeinen als den ersten Papst des Spätmittelalters betrachtet. Unter Abt Johann erscheint das Leben in Gorze noch bedeutend weniger beeinflußt von den politischen Auseinandersetzungen und finanziellen Streitigkeiten, die in der weiteren Geschichte des Klosters im 14. Jahrhundert eine beherrschende Rolle spielten und bereits unmittelbar nach dem Tod dieses Abtes mit voller Schärfe einsetzten.

47) Sauerland, Metzger Bistum I, a.a.O., S. 132.

48) Von einem Nachweis im einzelnen dieser mehr als 30 Registereintragungen, die bei Sauerland, in den französischen Registerausgaben und im Repertorium Germanicum angeführt sind, sei hier abgesehen, da sie für Gorze inhaltlich ohne größere Bedeutung sind.

### 1. Exemptes Kloster

Johann (Jean) von Briey übernahm um 1270 die Leitung der Abtei Gorze<sup>1</sup>. Über die Art seiner Erhebung geben die Quellen keine Auskunft. Da aber eine päpstliche Provision für diese Zeit noch nicht wahrscheinlich ist<sup>2</sup> und ein Eingreifen des Bischofs durch die Exemption des Klosters ausgeschlossen war, ist eine kanonische Wahl durch den Konvent anzunehmen. Bei seinem Amtsantritt stand es mit dem Kloster nach innen und außen nicht zum Besten<sup>3</sup>. Die Reichsgewalt und die Päpste waren schwach. Auch die Bischöfe von Metz, zur Blütezeit Gorzes die mächtigen Beschützer und eifrigen Förderer der Abtei, hatten viel von ihrer bedeutenden Stellung eingebüßt. Das Bistum war in zahlreiche Kriege mit den Herzögen von Lothringen, den Grafen von Bar und anderen Herren verwickelt, die viel Geld und Opfer abverlangten<sup>4</sup>. So ist es nicht verwunderlich, daß Abt Johann, wie auch seine Nachfolger, in erster Linie damit beschäftigt war, das Kloster gegen Übergriffe von außen in Schutz zu nehmen und seinen Besitzstand zu wahren.

Schon Papst Gregor X. (1271–1276) sah sich genötigt, am 17. Juni 1273 ein Schreiben an den Erzbischof von Trier, Heinrich von Finstingen (1260–1286), und dessen Suffraganbischöfe zu richten, in dem er auf die Mißstände in der Trierer Kirchenprovinz hinwies. Er erwähnte besonders das Kloster Gorze, das sich beklage, „tam de frequentibus iniuriis quam de ipso cotidiano defectu justicie“ bedrängt zu werden. Gregor befahl den Bischöfen, mit den kirchlichen Strafmitteln hart gegen die Übeltäter vorzugehen<sup>5</sup>.

Unter Bischof Burchard von Hennegau (oder Bouchard d'Avesnes), dem Sohn des Grafen Johann II. von Hennegau († 1304)<sup>6</sup>, konnten sich die Zu-

- 
- 1) Nach Francois Chaussier, *L'abbaye de Gorze*, Metz 1894, p. 480; erste urkundliche Erwähnung am 17. 6. 1273 (C 64 bis, p. 153f.). Die Eltern des Abtes waren Hardubrand de Briey und Harvis de Florange (Ferdinand des Robert, *Deux codex manuscrits de l'abbaye de Gorze*, Nancy 1884, p. 49, n. 1)
  - 2) Der apostolische Stuhl war außerdem vom 29. 11. 1268 bis zum 1. 9. 1271 vakant.
  - 3) Chaussier, a.a.O., p. 201.
  - 4) Chaussier, a.a.O.; Sauerland, *Metzer Bistum I*, S. 122.
  - 5) C 64 bis, p. 153 f.; über drei Auseinandersetzungen aus der Zeit Abt Johanns, an denen das Kloster beteiligt war, liegt uns urkundliches Material vor: Am 24. Juni 1271 verpflichtete sich Graf Heinrich von Wandheim, keine kriegerischen Handlungen mehr gegen Gorze durchzuführen wegen eines Konfliktes, bei dem die Leute von Gorze seine Güter geraubt hätten (C 64, p. 151). Am 5. Oktober 1275 beurkundete Herzog Ferry von Lothringen, daß er von Gorze die Wälder von Hagéville und Wiesen in Chambley zurückerhalten habe und daß Gefangene zurückgegeben seien (C 225, p. 579). In einem Vertrag schließlich vom 8. August 1278 muß Godin, Seigneur von Prény, auf seine angemessenen Rechte in den Gebieten von Waville und Saint-Martin in Villecey zugunsten Gorzes verzichten (C 201, p. 505 f.; Chaussier, p. 202).
  - 6) Isenb. II 10; Benno Morret, *Stand und Herkunft der Bischöfe von Metz, Toul und Verdun im Mittelalter* (Diss. Bonn 1911), Düsseldorf 1911, S. 38.



stände im Metzter Bistum kaum bessern. Er war päpstlicher Kaplan, Dompropst von Utrecht und Kanoniker in Lüttich. Nachdem der Lütticher Bischof 1281 gestorben war, wurde Burchard „in discordia“ mit dem Archidiakon Wilhelm von Alvernia zum Nachfolger gewählt. Der Papst aber entschied sich anders und vergab das Bistum Lüttich, das höher taxiert wurde als das Metzter<sup>7</sup>, am 9. Juli 1282 an den Metzter Bischof Johann von Flandern<sup>8</sup>. Doch verfügte Burchard über zu gute Beziehungen zur Kurie, um leer auszugehen. Er erhielt stattdessen am gleichen Tage das Bistum Metz<sup>9</sup>, ohne allerdings die Absicht zu haben, die Bischofsweihe in absehbarer Zeit zu empfangen; denn noch 1285 ließ er sich „de novo“ für ein weiteres Jahr davon dispensieren<sup>10</sup>.

Abt Johann scheint aber mit dem neuen Bischof in gutem Einvernehmen gestanden zu haben. Dieser setzte sich nämlich mehrere Male für das Wohl des Klosters ein. Zunächst einmal verbot er dem Archidiakon von Vic, Louis de Fandelencourt (oder Jandelainecourt), in der Pfarrkirche und im Dorf Gorze zu visitieren<sup>11</sup>, da dieses Recht nur ihm persönlich zustehe<sup>12</sup>. Weil es, wie es in einer anderen Urkunde heißt, den Mönchen von Gorze am notwendigen Lebensunterhalt fehlte, schenkte Burchard dem Kloster die Kirche von Novéant, etwa 4 bis 5 km südöstlich von Gorze an der Mosel gelegen, mit allen ihren Einkünften, wozu der oben erwähnte Archidiakon seine Zustimmung gab. Das Patronatsrecht über diese Kirche besaß Gorze schon seit langem<sup>13</sup>. Johann von Briey zeigte sich dafür erkenntlich, indem er den Bischof seinerseits unterstützte, wenn er dazu Gelegenheit hatte<sup>14</sup>.

Bald darauf setzte sich der Bischof wiederum persönlich für die Belange der Abtei ein. Im Jahre 1290 wurde das Kloster Gorze nämlich in einen gerichtlichen Streit verwickelt. Ein gewisser Jehan de Chastelet hatte behauptet, die Abtei schulde dem Maitre Gerard de Gorze, genannt le Charpentier (Zimmermann), eine beträchtliche Summe Geldes. Zum Beweise dafür besitze er diesbezügliche, noch von Abt Simon, dem Vorgänger Johanns, unterzeichnete Briefe. Die Angelegenheit muß wohl ziemlich viel Staub aufgewirbelt haben; am 7. März nämlich wurde eine große Gerichtsverhandlung einberufen, auf der die Sache untersucht werden sollte. Die Leitung hatten der Offizial von Metz, die Äbte von St. Arnulf<sup>15</sup>, St. Klemens<sup>16</sup>, St. Sympho-

---

7) 7200 fl. statt 6000!

8) Eub. I, p. 302.

9) Eub. I, p. 338.

10) Eub. I, p. 338, n. 7; Morret, a.a.O., S. 38 f.

11) In der exempten Abtei selbst durfte auch der Bischof nicht visitieren!

12) 8. 12. 1285 (C 39, p. 90).

13) Juni 1288 (C 139, p. 353 f.). Nach dem Tode Burchards wurde diese Schenkung noch einmal von Louis de Fandelencourt bestätigt (C 140, p. 355, ohne Datum).

14) Chaussier, p. 204; HM II, S. 482 f.

15) Wilhelm (Willames).

16) Rudolf (Raoul).

rian<sup>17</sup> und St. Martin<sup>18</sup>, der Archidiakon von Metz<sup>19</sup> und ein Metzger Kanoniker<sup>20</sup>. Bischof Burchard nahm persönlich an der Verhandlung teil und mit ihm noch zahlreiche vornehme Kleriker und Laien. Vor dieser Versammlung nun erklärte Gerard le Charpentier feierlich, daß ihm die Abtei nie etwas geschuldet habe und ihm auch nichts schulde und daß er auch nie ein diesbezügliches Beweisstück gesehen, geschweige denn jemanden ausgehändigt habe. Hierüber wurde eine Urkunde ausgefertigt, die von den Richtern besiegelt wurde. Damit schien die Angelegenheit erledigt gewesen zu sein, obwohl man den Ankläger, Jehan de Chastelet, offensichtlich gar nicht dazu gehört hatte<sup>21</sup>.

Während der Bischof durch seine Anwesenheit bei der Verhandlung die Sache der Abtei unterstützt hatte, sehen wir andererseits den Abt im gleichen Jahr als Mitunterzeichner einer Urkunde, die in einem Streit zwischen Bischof Burchard und Heinrich von Blamont eine für den Bischof positive Aussage macht<sup>22</sup>. Im darauffolgenden Jahr traten Bischof und Abt gemeinsam in Aktion, indem sie das Dorf Labeuville dem „Gesetz von Belmont“ unterstellten<sup>23</sup>. 1294 setzte Abt Johann das gleiche für die Ortschaft Olley durch und ließ diesen Akt durch Bischof Burchard bestätigen<sup>24</sup>. Schließlich schenkte Burchard dem Kloster Gorze noch die Pastorie mit allen Einkünften über die Kirche von Hagéville (10 km westlich von Gorze), über die Gorze ebenfalls schon seit langem das Patronatsrecht ausübte<sup>25</sup>.

Man sieht also, daß sich unter Bischof Burchard und Abt Johann von Briey wieder ein recht enges Verhältnis zwischen Bischof und Kloster herausgebildet hatte, das ein wenig an die Stellung erinnerte, die die Metzger Bischöfe zur Blütezeit des Klosters diesem gegenüber eingenommen hatten, wenn auch beide Seiten weit von ihrer damaligen Größe und Bedeutung entfernt waren.

Das hier dargelegte Quellenmaterial erlaubt uns nicht, über Charakter und Persönlichkeit des Abtes Johann von Briey sichere Aussagen zu machen<sup>26</sup>. Jedoch läßt sich zumindest feststellen, daß keine der vorhandenen Quellen etwas Negatives über ihn zu berichten weiß. Sie erweisen vielmehr, daß Abt Johann sich recht eifrig für die Belange des Klosters einsetzte, und zwar in einer Zeit, deren äußere Umstände nicht sehr günstig waren. Schon bald nach

17) Garsire.

18) Nikolaus (Nicole).

19) Ludwig (Lowy de Jandelaincourt).

20) Alberich (Aubry de Mirabel).

21) C 90, p. 209 f.; gedruckt HM III, Preuves, p. 234 f.; Chaussier, a.a.O., p. 204 f.

22) 16. 10. 1290 (Regesten der Bischöfe von Straßburg, Bd. II, hrsg. von Alfred Hessel u. Manfred Krebs, Innsbruck 1928, Nr. 2293, S. 359).

23) 14. 10. 1291 (C 287, p. 687–90; Cartulaire de l'évêché de Metz, t. I, p. 293–303, Paris 1903–1908 [= Mettensia IV]; Chaussier, p. 204). Herkunft und Bedeutung der „loi de Beaumont“ (oder „Belmont“) konnte nicht geklärt werden.

24) Chaussier, p. 205.

25) 3. 9. 1293 (C 247, p. 615 f.).

seinem Tode sollte sich jedoch zeigen, wie gefährlich sich das enge Verhältnis zwischen Bischof und Abt für die Existenz des Klosters auswirken konnte.

## 2. Kampf um die Selbständigkeit

In den folgenden Jahren geriet das Kloster in eine schwere und bedrohliche Auseinandersetzung mit dem Bistum Metz. Dieses befand sich in einer äußerst ungünstigen finanziellen Lage. Wie bereits aus einem Brief des Papstes Honorius IV. (1285–1287) hervorgeht, hatte das Bistum bei römischen Kaufleuten hohe Schulden, die noch zum Teil aus der Zeit des Bischofs Jakob von Lothringen (1239–1260) stammten. Derentwegen war es bereits zu einem langen Prozeß an der Kurie gekommen, der sich bis in das Pontifikat Nikolaus' III. (1277–1280) hinzog und mit der Verurteilung des Bischofs endete. Auch Honorius verpflichtete Burchard und seine Nachfolger eindringlich zur Zahlung der schuldigen Summe und drohte die Exkommunikation an<sup>27</sup>. Zu Beginn des Pontifikats Bonifaz' VIII. hatte sich die finanzielle Situation des Bistums noch nicht gebessert. Bischof Burchard bemühte sich deshalb, neue Einnahmequellen für das Bistum zu erschließen. Er nutzte zu diesem Zweck den großen Einfluß aus, den er in den letzten Jahren auf das Kloster Gorze erlangt hatte.

Nachdem Abt Johann von Briey nach einer Regierungszeit von 25 Jahren wahrscheinlich Anfang des Jahres 1295 gestorben war<sup>28</sup>, gelang es Bischof Burchard, die Wahl eines neuen Abtes zu verhindern. Stattdessen bemühte er sich bei Bonifaz VIII. darum, daß dem Kloster seine Selbständigkeit genommen und es mit all seinen Besitzungen und Einkünften dem Bistum Metz inkorpiert werde. Bonifaz gab seinen Forderungen nach und ließ am 4. September 1295 in Anagni eine entsprechende Bulle ausfertigen<sup>29</sup>. Der Papst übertrug durch diese Urkunde alle Rechte, Besitzungen und Einkünfte der Abtei an die mensa episcopalis. Sie sollten Bischof Burchard auf Lebzeiten und dessen Nachfolgern bis auf Widerruf zustehen. Weiterhin bestimmte der Papst, die gewohnte Zahl der Mönche dürfe nicht verändert werden, die Regel sei wie bisher zu beobachten, die Ausübung des Kultes dürfe nicht eingeschränkt und die Gastfreundschaft müsse auch in Zukunft gepflegt werden. Das Kloster solle von nun an von einem Prior geleitet werden, der

26) Chaussier, der (p. 206) zu einem äußerst positiven Gesamturteil kommt, bleibt den Beweis dafür schuldig.

27) Vatik. Regesten Deutsch-Lothringens, hrsg. von H. V. Sauerland, Nr. 254, S. 216.

28) Die letzte urkundliche Erwähnung des Abtes findet sich 1294 (vgl. Chaussier, p. 205). Die nun folgenden, in der ersten Hälfte des Jahres 1295 beginnenden Ereignisse setzen bereits seinen Tod voraus.

29) Der von Chaussier (p. 208) angenommene Zeitpunkt für den Beginn des Streites erweist sich durch diese Urkunde als unrichtig.

vom Bischof eingesetzt und möglichst aus der Schar der Mönche des Klosters genommen werden sollte. Der Unterhalt der Mönche und die sonstigen Unkosten seien aus den Einkünften des Klosters zu bestreiten, was jedoch darüber hinaus einkomme, sei voll und ganz, so bestimmte Bonifaz, für die Tilgung der Schulden und den Unterhalt der mensa episcopalis zu verwenden. Auch solle sich der Bischof um die Wiedererlangung der dem Kloster abhandengekommenen Besitzungen und Rechte bemühen.

Als Grund für diese Maßnahme wird die große Schuldenlast des Bistums angeführt<sup>30</sup>. Außerdem ist davon die Rede, daß das Kloster „ad presens abbatis regimine destitutum“ dem Verfall preisgegeben sei „propter malitiam seu desidiam vel incuriam abbatum et monachorum“ und daß seine Besitzungen verschleudert würden<sup>31</sup>. Der erstgenannte Grund, die große Schuldenlast des Bistums, entsprach voll und ganz der Wahrheit. Infolgedessen verlieren die übrigen noch aufgeführten Beweggründe, die mit dem ersteren in keinem Zusammenhang stehen, nämlich die angebliche sittliche und wirtschaftliche Verwahrlosung des Klosters, ihre Glaubwürdigkeit, ja sie stehen sogar im Widerspruch zu dem erstgenannten Grund. Denn wenn sich die Abtei in wirtschaftlichem Verfall befunden hätte, wäre dem verschuldeten Bistum mit der Inkorporation des Klosters wahrhaftig wenig geholfen gewesen. Es ist ganz offensichtlich, daß die Abtei, nach Abrechnung der für den Lebensunterhalt der Mönche nötigen Mittel und der sonstigen notwendigen Ausgaben, noch ganz beträchtliche Überschüsse erzielte.

Dieser Vorgang wirft ein bezeichnendes Licht auf die Situation der Kirche zu Beginn des Spätmittelalters: Ein Bischof hat keine Hemmungen, das Vertrauen, das ihm ein Abt im Laufe der Jahre entgegengebracht hat, nach dessen Tod zur persönlichen Bereicherung zu mißbrauchen. Der Papst aber billigt diesen ungerechtfertigten Plan und zögert nicht einmal, den wahren Grund unumwunden in seiner Bulle zu nennen. Der Inkorporationsversuch des Bischofs erregte im Metzter Raum offenbar großes Aufsehen; denn eine zeitgenössische Fortsetzung der Metzter Bischofschronik bemerkt in der kurzen, kaum zehn Sätze umfassenden Darstellung der Regierungszeit Burchards: „Sed et Gorziense monasterium visus est per sedem apostolicam Metensi episcopatu incorporare“<sup>32</sup>. Bei den Mönchen in Gorze mußte diese Anordnung verständlicherweise auf energischen Widerstand stoßen. Die Existenz des Klosters war äußerst gefährdet. Unter Führung des Priors bemühten sie sich sofort darum, diese päpstliche Maßnahme wieder rückgängig zu machen. Doch blieben ihre Anstrengungen zunächst ohne Erfolg. Durch den Tod Bischof Burchards im folgenden Jahr<sup>33</sup> veränderte sich die

30) „... quod memorata ecclesia (sc. Metensis) ... tantis et tam gravibus oppressa dignoscitur oneribus debitorum ...“

31) „multipli noscatur dilapidatione collapsum, alienatis quam plurimis et distractis non sine multe temeritatis audacia bonis“ (Reg. Vat. 47f. 77r+v; VUR I, Nr. 4, S. 2–4; Digard, Registres de Boniface VIII, I, nr. 354, col. 125).

32) Gesta episcoporum Mettensium, continuatio III, MGSS 10, p. 551; auch HM III, Preuves, p. 2, dort statt „visus“ wohl richtiger „nisus“.

33) Am 29. 11. 1296 (Eub. I, p. 338).

Situation allerdings zugunsten des Klosters, da die Inkorporation zwar für Burchard auf Lebenszeit gelten sollte, für seine Nachfolger jedoch nur solange, „donec super hoc per apostolicam sedem aliud contigerit ordinari“. Die Erhebung eines Nachfolgers für Burchard verzögerte sich dadurch, daß ein Teil des Kapitels den Metzzer Domherrn Theobald von Bar, ein anderer Teil aber den Bischof von Orléans, Friedrich von Lothringen, wählte. Schließlich providierte Bonifaz einen Dritten, den Archidiakon von Brabant, Gerhard von Relangen, zum neuen Bischof von Metz<sup>34</sup>.

Nun endlich hatten die Bemühungen des Priors und des Konventes um Wiederaufhebung der Union Erfolg, die an der Kurie durch zwei Prokuratoren betrieben wurden. Papst Bonifaz VIII. teilte dem Kloster in einem Schreiben vom 18. August 1297 mit, daß er die Inkorporation des Klosters jüngst rückgängig gemacht habe, da ihm von Seiten der Mönche dargelegt worden sei, daß der Abtei hieraus ein „grave detrimentum et importabile dispendium“ drohe. Dies erfolge jedoch unter der Bedingung, daß das Kloster dafür die Schulden des Metzzer Bistums bei einigen römischen Kaufleuten in Höhe von 2000 Silbermark<sup>35</sup> bezahle. Die Prokuratoren der Abtei Gorze hatten sich mit dieser Regelung bereits einverstanden erklärt, aber gleichzeitig die Genehmigung für einen Kredit in Höhe von 1150 Silbermark beantragt, ohne den das Kloster diese Summe nicht bezahlen konnte. Dies erlaubte der Papst großzügigerweise<sup>36</sup>.

Um diese neue Anordnung durchzuführen, ernannte Bonifaz drei Exekutoren, und zwar den Bischof von Cambrai<sup>37</sup>, den Archipresbyter von St. Eustachius de Urbe und den Trierer Kanoniker und Juristen Onuffrius dictus Papa de Trevis. Sie sollten das Kloster wieder in seine alten Rechte einführen und ihm vor allem das volle Abtwahlrecht für die Zukunft sichern. Außerdem wurden sie beauftragt, diese neue Verordnung des Papstes dem Bischof von Metz bekanntzugeben und jede Störaktion von seiten des Bistums zu verhindern. Falls die geforderten Zahlungen jedoch nicht in der vorgeschriebenen Weise erfolgten, sollte die alte Verordnung in Kraft bleiben, bis der Hl. Stuhl anders entscheide. 850 Mark von dieser Summe mußten innerhalb von zehn Tagen nach dem Erlaß des Schreibens an die römischen Kaufleute gezahlt werden, die restlichen 1150 bis zum nächsten Osterfest<sup>38</sup>. Die erste Rate der geforderten Zahlungen wurde sofort durch die Prokuratoren an den Florentiner Bankier Barthucio entrichtet, der das Geld im Auftrage der römischen Kaufleute in Empfang nahm<sup>39</sup>.

Einer der genannten Exekutoren, nämlich der Kanoniker Onuffrius, sandte daraufhin, auch im Namen seiner beiden Kollegen, am 30. August 1297 ein Schreiben an den Bischof und die Kirche von Metz, den Kanzler von Metz,

34) 24. 4. 1297 (VUR I, Nr. 28, S. 20; Morret, S. 39 f.; Eub., a.a.O.).

35) Das entspricht 10 000 Goldgulden nach Sauerland, Metzzer Bistum I, S. 133.

36) Reg. Vat. 48, f. 275<sup>v</sup>; VUR I, Nr. 32, S. 22 f. Registres I, nr. 1997, col. 765.

37) Guido de Collemedio, 1296–1306 (Eub. I, p. 160).

38) Reg. Vat. 48, f. 275<sup>v</sup>; VUR I, Nr. 33, S. 23 f.; HM III, Preuves, p. 246 f., Text dort nach C 33, p. 71–73; Regest: Registres I, nr. 1998, col. 766.

39) C 33, p. 73.

den Bischof von Arras<sup>40</sup> und den Dompropst von Straßburg. In diesem umfangreichen Dokument setzte Onuffrius die Genannten von der neuen päpstlichen Verfügung in Kenntnis und erließ verschiedene Ausführungsbestimmungen. Der frühere Zustand mußte bis zum nächsten Osterfest wiederhergestellt werden, Zuwiderhandelnde sollten öffentlich und feierlich exkommuniziert werden. Da Onuffrius selbst an der Kurie weilte, beauftragte er seinerseits die Äbte von S. Mihiel in der Diözese Verdun und von St. Arnulf in Metz mit der Durchführung dieser Anordnungen<sup>41</sup>. Am 28. September schließlich verlas Abt Wilhelm von St. Arnulf das oben genannte Dokument feierlich im Chor der Kathedrale von Metz und setzte es dadurch in Kraft. Der Metzger Kleriker und Notar Wilhelm von Bellemont fertigte eine Urkunde hierüber aus, die von mehreren vornehmen Zeugen mit unterzeichnet wurde<sup>42</sup>.

So hatte sich das Kloster unter schweren finanziellen Opfern seine Selbstständigkeit zurückerkauft. Natürlich waren jetzt die Schwierigkeiten noch nicht behoben, denn nun mußte die gewaltige Geldsumme auf dem Kreditwege beschafft werden. Dies dauerte offensichtlich länger als angeordnet, und die Wahl eines neuen Abtes verzögerte sich dadurch erneut. Zu Beginn des Jahres 1299 war es endlich soweit. Nachdem die erforderlichen Mittel aufgebracht worden waren, konnte ein neuer Abt gewählt werden. Aus einem unbekanntem Grunde wählten die Mönche einen Auswärtigen, den bisherigen Abt des Benediktinerklosters Lux (Diözese Besançon), Peter von Boiffremont<sup>43</sup>, zum neuen Abt von Gorze. Kurz vor Ostern, am 6. April 1299, bestätigte der Papst die Wahl und transferierte Abt Peter nach Gorze, da dieser seiner Meinung nach geeignet sei, das Kloster, das in letzter Zeit soviel Mißgeschick über sich hatte ergehen lassen müssen, „wiederherzustellen und heilsam zu reformieren“<sup>44</sup>.

Doch auch nun waren die finanziellen Schwierigkeiten des Klosters noch nicht beseitigt, im Gegenteil: Mit der Bestätigung des neuen Abtes waren das *servitium commune* und die *servitia minuta* fällig geworden. Deswegen erteilte Bonifaz am folgenden Tag dem Prokurator des Klosters in Rom, dem Kanoniker Jacobus de Belignevilla, die Erlaubnis, wiederum einen Kredit in entsprechender Höhe aufzunehmen<sup>45</sup>, den dieser bei Florentiner Bankiers erlangte. Diese Anleihe wurde nicht pünktlich zurückgezahlt, weshalb die Gläubiger das Kloster beim Apostolischen Stuhl verklagten. Johannes de Preneste, ein päpstlicher Kammerkleriker, der vom Papst als Exekutor für diese Angelegenheit eingesetzt worden war, verurteilte das Kloster zur Zah-

40) Gerhard Pigalotti, 1295–1316 (Eub. I, p. 115).

41) C 33, p. 71–81.

42) C 32, p. 69.

43) Der Beiname „de Boiffremont“ findet sich in der älteren Literatur, so GC, t. XIII, col. 890, und bei Calmet, a.a.O., t. III, Liste des abbés, col. CXIX; einen urkundlichen Beleg hierfür konnte ich nicht finden.

44) VUR I, Nr. 52, S. 31 f.; Registres II, nr. 2973, p. 362 f.

45) VUR I, Nr. 53, S. 32; Registres II, nr. 2974, p. 363.

46) Am 22. 4. 1299 (Registres II, nr. 3002, p. 382).

lung des Betrages innerhalb von drei Monaten. Als auch dies keinen Erfolg hatte, verfiel Abt Peter der Suspension, das Kloster dem Interdikt. Schließlich aber brachte man das Geld zusammen, und die Strafen wurden Anfang November 1299 auf Vermittlung des Priors von Saint-Nicolas-de-Port wieder aufgehoben<sup>47</sup>.

Um die Gläubiger in Rom und Florenz zufriedenzustellen, nahm die Abtei bei der reichen Metzger Patrizierfamilie le Gronnaix (oder Gournaix) eine Anleihe auf. Die Schuld wurde also von den römischen bzw. Florentiner Gläubigern auf Metzger übertragen<sup>48</sup>. Dies nahmen offenbar andere zum Anlaß, um übertriebene Gerüchte über die Schulden des Klosters in Umlauf zu bringen. Deshalb bezeugten im Jahre 1300 Philipp le Gronnaix und sein Sohn Jacques vor dem Bischof von Metz, daß die Abtei Gorze ihnen „nicht mehr“ als 26 000 Pfund Turnosen schulde<sup>49</sup>. Damit ging die Affäre, die durch die verhängnisvolle und unverantwortliche Bulle Bonifaz' VIII. vom 4. September 1295 begonnen hatte, ihrem Ende entgegen. Die Abtei hatte, wenn auch unter schweren Opfern, ihre Selbständigkeit zu behaupten gewußt und dabei noch einmal bewiesen, daß ihre Lebenskraft, den ungünstigen Zeitumständen zum Trotz, noch nicht gebrochen war.

Am 2. April 1300 beteiligte sich der Abt von Gorze an einem Akt von politischer Bedeutung. Seit der Neuordnung der städtischen Verwaltung durch Bischof Bertram von Metz (1180–1212) lag die Wahl des Schöffenmeisters (*maitre-eschevin*) in den Händen des Dompropstes und der Äbte der fünf großen Metzger Benediktinerabteien Gorze, St. Vinzenz, St. Arnulf, St. Klemens und St. Symphorian. Der Schöffenmeister wurde jeweils für ein Jahr gewählt, und zwar immer am 21. März, dem Fest des hl. Benedikt. Wählbar war jeder freie Bürger aus den fünf und später sechs großen Familienverbänden, den „*paraiges*“<sup>50</sup>. Das oben genannte Wählerkollegium legte nun fest, daß der Schöffenmeister von jetzt ab immer abwechselnd aus einer anderen *parage* genommen werden sollte, wobei man sich auf eine feste Reihenfolge für die nächsten Jahre einigte: 1301 aus der *parage* Outre-Seille, 1302 aus der *Commune*, 1303 aus S. Martin, 1304 aus Jurue, 1305 aus Porte-Seille und 1306 aus Porte-Moselle<sup>51</sup>. Die Übereinkunft bedeutete natürlich eine erhebliche Einschränkung der freien Wahl. Möglicherweise haben sich die Wähler nur unter Druck von seiten des Rates der Stadt und der *paraiges* selbst hierzu bereitgefunden. Im Laufe der Zeit gelang es der Bürgerschaft, das Wahlrecht der Äbte noch weiter einzuschränken.

47) C 63, p. 147 f.; s. Chaussier, a.a.O., p. 210

48) Sauerland, Metzger Bistum I, a.a.O., S. 134.

49) C 86, p. 203 f.; HM III, Preuves, p. 234, n. 5; diese Summe erscheint fast ungläubwürdig hoch. Unter den zahlreichen, bei Schneider p. 526–537 angegebenen, von Metzger Bürgern 1219–1325 gewährten Krediten ist kein weiterer auch nur annähernd so hoch.

50) Sauerland, Metzger Bistum I, S. 153–155; Die Metzger Bannrollen des 13. Jahrhunderts, hrsg. von Karl Wichmann u. Fritz Grimme, Bd. IV, Metz 1916 (= Quellen zur lothringischen Geschichte, 8), S. 406 f.

51) HM III, Preuves, p. 253–255.

Wie lange Abt Peter das Kloster Gorze noch geleitet hat und welche Umstände (Tod oder Abdankung) die Vakanz herbeigeführt haben, läßt sich nicht genau feststellen. Der letzte sichere urkundliche Nachweis begegnet uns am 3. Juni 1301<sup>52</sup>. Gegen Ende des Jahres 1302 dürfte er jedoch noch seinem Kloster vorgestanden haben, da Papst Bonifaz VIII. zu diesem Zeitpunkt Anweisungen für die Wahl eines neuen Abtes im Kloster Lux erteilte, das Peter geleitet hatte, bevor er Abt von Gorze wurde. Die Wahl eines Nachfolgers für Peter hatte sich dort durch widrige Umstände verzögert. Nichts deutet in dieser Urkunde darauf hin, daß Peter bei ihrer Ausstellung bereits nicht mehr am Leben oder nicht mehr Amt gewesen sei<sup>53</sup>.

### 3. Verteidigung der Exemption

Die Nachfolge Peters von Boiffremont trat Abt Walter (Vautier Dyveux)<sup>54</sup> an. Über Herkunft, Person und die Art seiner Erwählung geben die Quellen keine Auskunft. Er wird urkundlich zum ersten Male im März 1304 erwähnt<sup>55</sup>. Inzwischen war auch auf dem Metzzer Bischofsstuhl ein Wechsel erfolgt. Nachdem Bischof Gerhard am 30. Juni 1302 gestorben war, kam am 13. September Rainald von Bar († 1316), der bisherige Dompropst von Metz, in den Besitz dieser Würde<sup>56</sup>. Rainald, der Sohn des Grafen Theobald II. von Bar, war im 14. Jahrhundert der letzte Bischof, der nach der alten kanonischen Form (Wahl durch das Kapitel, Bestätigung durch den Metropoliten und den Papst) erhoben wurde. Er war weltlich und kriegerisch gesinnt und dank seiner vornehmen Abstammung früh zu kirchlichen Ehren gelangt. Nach ihm wurde das Amt ausschließlich durch päpstliche Provision verliehen<sup>57</sup>.

Der neue Bischof kümmerte sich allerdings mehr um die Versorgung seiner Familie als um die Pflichten seines geistlichen Amtes. Sein Treiben führte dazu, daß er in einen offenen Konflikt mit der Stadt geriet. Deshalb zog er es im Jahre 1306 vor, seine Residenz nach Vic (im Süden des Bistums an der Seille) zu verlegen. Es kam zu bewaffneten Auseinandersetzungen<sup>58</sup>. Im Laufe dieses Streites überwarf sich der Bischof auch mit seinem Kapitel, dem Klerus und den meisten Klöstern der Stadt. Dies ging so weit, daß der Dekan und das Kapitel von Metz, der gesamte Klerus der Stadt mit den Archipresbytern an der Spitze sowie die Äbte von St. Vinzenz, St. Klemens, St. Symphorian und St. Martin, mehrere Äbtissinnen und die Vorsteher der Kollegiatkirchen am 29. April 1308 öffentliche Anklage gegen den Bischof erhoben und Exekutoren bestimmten, die diese Klage notfalls an der Kurie

52) C 75, p. 177.

53) 22. 12. 1302 (Registres III, nr. 4972, col. 626).

54) GC t. XIII, col. 890; Calmet, Hist. Lorraine, t. III, Liste des abbés, col. CXIX.

55) C 196, p. 493.

56) Eub. I, p. 338; Morret, a.a.O., S. 40.

57) Sauerland, Metzzer Bistum I, S. 146.

58) Sauerland, Metzzer Bistum I, S. 136 f.



vorbringen sollten<sup>59</sup>. Die Äbte von Gorze und St. Arnulf waren jedoch nicht unter den Klägern. Gorze stand in diesem Streit nämlich auf Seiten des Bischofs, wie aus einem Erlaß des Metzger Rates aus dem Jahre 1308 oder 1309 hervorgeht<sup>60</sup>, in dem allen Bürgern von Metz verboten wird, dem Bischof oder dessen Verbündeten, d. h. seinem Bruder Graf Odowairt von Bar und dem Abt von Gorze, Geld zu leihen, solange die Klagen der Stadt gegen den Bischof noch unerledigt seien<sup>61</sup>. Die Klageschrift gegen den Bischof umfaßte 31 Punkte. Ihm wurden feindselige Haltung gegen die Stadt, Beeinträchtigung von Rechten und Einkünften der Stadt, Vernachlässigung des Kultes, die Verlegung der bischöflichen Residenz nach Vic und viele andere Unregelmäßigkeiten vorgeworfen. In Punkt 28 beklagte sich die Stadt, der Bischof setze die fünf Äbte, denen die Wahl des Schöffenmeisters zukam, unter Druck und zwingt sie, einen ihm genehmen Kandidaten zu wählen, wobei er sich sogar noch bestechen lasse.

Über die weitere Behandlung dieser Klageschrift ist nichts bekannt, aber die darin erkennbaren Mißstände in der Diözese Metz dürften die folgenden Ereignisse sicher mit beeinflußt haben. Der neuernannte Erzbischof von Trier, Balduin von Luxemburg (1308–1354), ein 22jähriger Bruder des Grafen Heinrich von Luxemburg<sup>62</sup>, erlangte bereits wenige Wochen nach seinem Amtsantritt von Papst Klemens V. (1305–1314) die Erlaubnis, alle Kirchen und Klöster seiner Provinz visitieren zu lassen<sup>63</sup>. Er ernannte daraufhin am 30. September des gleichen Jahres drei Exekutoren, die die Visitation im Bistum Metz durchführen sollten. Es waren dies der Magister Humbert de Bella-Valle und Ludwig de Grangia, beide Kanoniker in Metz, sowie der verwandte Hofkleriker des Erzbischofs, Magister Heinrich Burchard von Luxemburg. Diese wurden beauftragt, alle kirchlichen Einrichtungen im Metzger Sprengel zu visitieren, den Lebenswandel der höheren und der niederen Geistlichkeit der Diözese zu überprüfen und, wenn nötig, reformierend einzugreifen. Außerdem sollten sie eine mäßige Visitationsgebühr einziehen<sup>64</sup>.

Die Visitatoren gingen unverzüglich an ihre Arbeit. Sie beriefen am 5. Oktober 1308 den Klerus der Stadt Metz zu einer Versammlung in die

59) HM III, Preuves, p. 290–296; Regest bei VUR I, Nr. 135, S. 87.

60) Die Datierung dieser Urkunde ist nicht eindeutig. Das von der *Histoire de Metz*, p. 288, angegebene Datum (23. 3. 1308) kann nicht stimmen. „1308 La Samedy après la mey Quairame (Samstag nach Mittfasten — Laetare —) muß der 30. 3. 1308 sein. Da aber im Bistum Metz der Jahresanfang auf dem 25. März lag (vgl. Grotefend, *Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit*, Bd. I, Hannover 1891, S. 7–10) könnte diese Urkunde auch dem Jahre 1309 zugehören. Denn 1309 fiel der Sonntag Laetare bereits auf den 9. März, der Samstag danach also noch in das alte Jahr nach Metzger Zeitrechnung. Man hätte an diesem Tag dort ebenfalls noch 1308 geschrieben. Das Datum nach heutiger Zeitrechnung wäre dann der 15. 3. 1309.

61) HM III, Preuves, p. 288–290.

62) Der spätere Kaiser Heinrich VII.

63) VUR I, Nr. 133, S. 87; HM III, Preuves, p. 296 f. (Transsumpt v. 30. 9. 1308).

64) HM III, Preuves, p. 296 f.

Kathedrale ein<sup>65</sup>. Hierzu erschienen die Dignitäten des Kapitels, verschiedene andere höhere Geistliche der Stadt sowie die Äbte von St. Martin, St. Klemens und St. Symphorian. Vor dieser Versammlung gaben die Visitatoren Humbert und Ludwig ihren Auftrag bekannt. Sie verlasen dabei alle betreffenden Urkunden, und zwar die Bulle des Papstes vom 30. März, in der dieser dem Trierer Erzbischof das Recht zur Visitation erteilte, ferner ein Schreiben des Papstes an die Äbte der Benediktinerklöster in Echternach und Luxemburg, die zu Exekutoren und Richtern für die Visitation bestellt wurden, außerdem einen Brief dieser beiden Exekutoren vom 1. Juli sowie schließlich ihre eigene, von Erzbischof Balduin einige Tage zuvor ausgestellte Ernennungsurkunde. Gleichzeitig gaben sie in dieser Versammlung bekannt, daß sie am 29. Oktober, gegen 9 Uhr, im Kloster Gorze zu erscheinen gedächten, „ad visitandum, corrigendum et reformandum“. Dies geschehe insbesondere deshalb, weil sich Abt Walter auf unkanonische Weise ohne jede kirchliche Bestätigung seines Amtes bemächtigt habe. Die Mönche des weit entfernten Gorzer Priorates Pfeddersheim (Diözese Worms) wurden durch einen Beauftragten der Visitatoren aufgefordert, sich zum Zwecke der Visitation in ihrem Mutterkloster einzufinden.

Als die Beauftragten des Erzbischofs an dem betreffenden Tage in Gorze eintrafen, verweigerten ihnen Abt Walter und der Konvent den Zutritt. Es kam zu einem heftigen Streit. Das Kloster bestellte noch am gleichen Tage den Pfarrer von Onville, Herbert von Amel, zu seinem Prokurator und beauftragte ihn, gegen das Vorgehen der Visitatoren Einspruch beim Apostolischen Stuhl einzulegen. Drei Tage später, am 2. November, verkündete Humbert de Bella-Valle feierlich die Exkommunikation über Abt und Konvent von Gorze. Der Prokurator des Klosters protestierte hiergegen. Am 7. November trafen sich die Vertreter beider Parteien zu einer Aussprache in der Pfarrkirche von Dornot, die aber nur zu einer Verhärtung der Standpunkte führte. Der Visitator Heinrich Burchard von Luxemburg stritt bei dieser Gelegenheit dem Pfarrer von Amel das Recht ab, als Prokurator für das Kloster Gorze tätig zu sein. Nach weiteren feierlichen Bannverkündigungen auf der einen Seite, bei denen auch die Nichtbezahlung der dem Kloster abgeforderten Visitationsgebühr in Höhe von 300 Pfund Turnosen („procuraciones moderatae“) eine wichtige Rolle spielte, und erneuten heftigen Protesten auf der anderen Seite wurde der Streitfall schließlich gegen Ende des Jahres 1308 dem Apostolischen Stuhl vorgetragen.

Doch noch bevor von seiten des Papstes eine Entscheidung in dieser Auseinandersetzung getroffen worden war, starb Abt Walter<sup>66</sup>. Obwohl damit

65) VUR I, Nr. 140, S. 89; als Quelle für die nachfolgend dargestellten Ereignisse dienen 16 Originalurkunden in den Archives municipales de la Ville de Metz, GG 262.

66) Die letzten diesen Streit betreffenden Urkunden des Jahres 1308 vom 16. November (Archives municipales, a.a.O.) erwähnen Walter noch als lebend, während die folgende Urkunde vom 12. Mai 1309 (VUR I, Nr. 143, S. 92–94) bereits seinen Tod bestätigt. Er dürfte daher im Frühjahr 1309 gestorben sein.

einer der Kernpunkte des Streites, die angeblich unkanonische Erhebung des Abtes, entfallen war, ging der Prozeß weiter. Das Kloster wurde jetzt von seinem Prior Adam angeführt. Am 12. Mai 1309 schließlich setzte Papst Klemens eine Untersuchungskommission ein, der der Abt von Neumünster (Novum monasterium) sowie der Dekan und der Guardianus der Franziskaner von Huy (Hoya) – Diözese Lüttich – angehörten. Diese wurden beauftragt, die beiden Parteien nach Huy vorzuladen und den Streitfall nach eingehender Untersuchung mit päpstlicher Autorität beizulegen<sup>67</sup>. Der Wortlaut dieser päpstlichen Bulle läßt den Schluß zu, daß man an der Kurie den Verdacht gegen Abt Walter nicht geteilt hat. Auch das weitere Vorgehen der Visitatoren wurde vom Apostolischen Stuhl offensichtlich mißbilligt. Über den Ausgang des Streites besitzen wir keine Nachrichten. Der Konflikt dürfte gegen Ende des Jahres 1309 oder im Frühjahr des folgenden Jahres endgültig beigelegt worden sein<sup>68</sup>. Bei der Ernennung des neuen Abtes Adam am 22. Juni 1310 betrachtete der Papst Abt Walter offensichtlich als dessen rechtmäßigen Vorgänger<sup>69</sup>. Dies läßt darauf schließen, daß die päpstliche Untersuchung die Vorwürfe der Visitatoren nicht bestätigt hat und es dem Kloster also gelungen ist, seine Exemption erfolgreich zu verteidigen.

#### 4. Die Doppelwahlen von 1310 und 1322

Durch den noch andauernden Streit um das Visitationsrecht wurde nach dem Tode Abt Walters eine Neuwahl wiederum verzögert. Sie kam erst 1310 zustande. Während jedoch der Konvent in dem zurückliegenden Konflikt noch einig hinter seinem Abt gestanden hatte, spaltete er sich, als es darum ging, einen Nachfolger zu wählen. Eine Minderheit wählte Jakob, den Prior des zu Gorze gehörenden Priorates Stenay. Die Mehrheit dagegen entschied sich für Adam, den Prior des ebenfalls von Gorze abhängigen Priorates Varangéville. Die Wahl war in geheimer Abstimmung (per viam scrutini) erfolgt. Beide Kandidaten hielten sich für rechtmäßig gewählt. Sie begaben sich persönlich an die Kurie nach Avignon und trugen dem Papst ihre Argumente in einem öffentlichen Konsistorium vor. Dieser beauftragte keinen Geringeren als den Kardinal Peter von Colonna, der von Nikolaus IV. promoviert, von Bonifaz VIII. abgesetzt und von Klemens 1306 wieder rehabilitiert worden war<sup>70</sup>, die Frage zu untersuchen und ihm darüber zu berichten. Um die Lösung des Problems zu vereinfachen, verzichteten bald darauf beide Kandidaten „freiwillig“ auf alle Rechte, die ihnen aufgrund der Wahl

67) VUR I, Nr. 143, S. 92–94.

68) Vom 5. Oktober 1309 besitzen wir noch eine Urkunde in dieser Angelegenheit (Archives municipales, a.a.O.), während am 22. Juni 1310 der Visitationsstreit nicht mehr erwähnt wird (VUR I, Nr. 166, S. 106 f.).

69) „Dudum siquidem monasterio Gorziensi . . . per obitum quondam Waltheri abbatis ipsius monasterii postoris regimine destituto . . .“ (VUR, a.a.O.).

70) Vgl. Eub. I, p. 11.

zugestanden hätten, zugunsten (in manibus) des Raimond Guilhelm de Farges, des Kardinaldiakons von Sancta Maria Nova, eines päpstlichen Nepoten<sup>71</sup>. Dadurch stand dem Papst das Recht der Neubesetzung zu. Er entschied sich am 22. Juni 1310 für Adam von Varangéville, und zwar wegen dessen vornehmer Abstammung. Gleichzeitig beauftragte er den Kardinalbischof von Ostia, Nikolaus Alberti, dem neuen Abt die Benediktion zu erteilen<sup>72</sup>.

Daß sich der Papst aufgrund der adeligen Herkunft für Adam entschied, ist für die damalige Zeit durchaus einleuchtend. Der Tatsache, daß Adam die Mehrzahl der Stimmen auf sich vereinigen konnte, maß man im Gegensatz dazu so wenig Bedeutung bei, daß Papst Klemens V. diesen Aspekt nicht mit in seine Begründung aufnahm. Doch decken die überlieferten Urkunden noch andere Gründe und Hintergründe auf, die den Papst veranlaßt haben dürften, sich zugunsten Adams zu entscheiden. So gibt die Tatsache zu denken, daß Klemens bereits am 15. Juni, also eine Woche vor der offiziellen Ernennung Adams, einen Nachfolger für diesen in seinem bisherigen Amt als Prior von Varangéville bereit hatte. Es war dies Jakob von Pont-à-Mousson (Jacobus de Ponte Montionis), bisher Mönch im Kloster St. Andreas in Surede in der Diözese Elne (in Südfrankreich bei Narbonne). Dieser stammte, wie sein Name sagt, aus der Gegend von Gorze und wollte deshalb gern wieder dorthin versetzt werden. Seine Erhebung zum Prior von Varangéville geschah interessanterweise auf Empfehlung des oben genannten Kardinals Raimond Guilhelm, der ja selbst an der Regelung der strittigen Wahl beteiligt war. Außerdem ordnete der Papst noch ausdrücklich an, daß dieser Jakobus in die Schar der Gorzer Mönche aufzunehmen und an deren Einkünften zu beteiligen sei<sup>73</sup>. Am 19. Juni 1310, also noch einige Tage vor seiner offiziellen Ernennung, vollzog Adam bereits die Obligation zur Zahlung der fälligen Servitien, die er pünktlich innerhalb eines Jahres, vom 1. Juli an gerechnet, zu entrichten versprach<sup>74</sup>.

Papst Klemens V. scheint dem neuen Abt außerordentlich geneigt gewesen zu sein, denn gleichzeitig mit seiner Ernennung sandte er ein Schreiben an den Herzog von Lothringen<sup>75</sup> und den Grafen von Bar<sup>76</sup>. Hierin setzte er die beiden Herren von der Ernennung Adams in Kenntnis und bat sie „inbrünstig“ (attentius), dem neuen Abt alle Unterstützung zuteil werden zu lassen, damit dieser seine Herrschaft heilsam ausüben könne<sup>77</sup>. Außerdem erteilte er darüber hinaus Adam das Privileg, drei „geeignete Personen“ in sein Kloster aufzunehmen, ohne die Einwilligung der übrigen Mönche ein-

71) Eub. I, p. 14; Bernhard Guillemain, *La cour pontificale d'Avignon 1309—1376*, Paris 1966 (=Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome, 201), p. 156, n. 333, Tafel.

72) Reg. Vat. 57, f. 91v; VUR I, Nr. 166, S. 106 f.

73) Reg. Vat. 57, f. 177r+v; VUR I, Nr. 163, S. 105.

74) VUR I, Nr. 164 u. Nr. 165, S. 106

75) Theobald II., 1304—1312 (Isenb. I 13).

76) Eduard I., † 1336 (Isenb. II 25).

77) Reg. Vat. 57, f. 103r+v; VUR I, Nr. 167, S. 107.

zuholen, selbst wenn dadurch die Anzahl der zulässigen Konventsmitglieder überschritten werde<sup>78</sup>.

Schon durch diese Tatsachen drängt sich der Verdacht auf, daß bei der Entscheidung des Papstes für Adam noch andere Gründe mitbestimmend gewesen sein könnten, die Klemens in der Ernennungsurkunde nicht erwähnt. Offensichtlich hatten es mehrere Leute an der Kurie verstanden, aus der Ernennung Adams persönliche Vorteile zu ziehen. Doch aus den folgenden Quellen läßt sich erkennen, daß das Motiv, das endlich den Ausschlag für die päpstliche Entscheidung gab, höchstwahrscheinlich finanzieller Natur war und den Verdacht der Bestechung nicht ausschließt: Um die versprochenen Servitien zahlen zu können, mußte Abt Adam einen Kredit aufnehmen. Papst Klemens erteilte ihm hierzu die Erlaubnis, allerdings nicht nur für eine Summe von 1500 oder evtl. 2000 Gulden, die für die Servitien und Taxen im Höchstfall nötig gewesen wäre, sondern für den erstaunlich hohen Betrag von 5000 Gulden, damit der Abt, wie ausdrücklich erwähnt wird, seine Verpflichtungen gegenüber dem Apostolischen Stuhl erfüllen könne<sup>79</sup>. Daraus läßt sich schließen, daß Adam noch weitere finanzielle Verpflichtungen der Kurie gegenüber eingegangen sein muß, um seine Ernennung durchzusetzen. Diese Vermutung wird durch eine spätere Urkunde bestätigt. Denn obwohl die Servitien von Adam bezahlt wurden (am Rande des Obligationseintrages steht die Bemerkung „solvit“), hatte Adam am 6. April 1313 noch hohe Schulden bei der Kurie. An diesem Tag nämlich sandte Klemens ein Schreiben an den Bischof, den Archidiakon und den Dekan von Metz, in dem er diesen unter Androhung von Strafen den Auftrag erteilte, in Metz, Gorze und Umgebung öffentlich bekanntzumachen, daß Abt Adam und sein Konvent exkommuniziert und suspendiert seien. Adam habe sich nämlich aus Mitgefühl für die schwere finanzielle Lage der Kurie verpflichtet, am Fest des hl. Johannes und an Mariä Himmelfahrt des Jahres 1311 2500 Gulden an den Apostolischen Stuhl zu zahlen. Diese Verpflichtung habe gegebenenfalls auch für seinen Nachfolger gelten sollen. Für den Fall, daß er die Zahlungen nicht leiste, habe er versprochen, persönlich bei der Kurie zu erscheinen. Da er jedoch diese Abmachungen nicht eingehalten habe, seien die angedrohten Strafen über ihn verhängt worden<sup>80</sup>.

Abt Adam benötigte also den hohen Kredit von 5000 Gulden, weil er neben den Servitien noch weitere 2000 bis 3000 Gulden zu zahlen versprochen hatte. Ob er die noch fehlende Summe jemals entrichtet hat, ist nicht bekannt. Durch den Tod des Papstes im folgenden Jahr<sup>81</sup> dürfte sich das Problem von selbst gelöst haben.

Wenn auch Abt Adam der von der Mehrheit des Konventes gewählte Kandidat war, so haben wir es bei seiner Erhebung juristisch doch nicht mehr mit einer kanonischen Wahl, sondern mit einer päpstlichen Provision zu

78) Am 18. 8. 1310 (Reg. Vat. 57, f. 217r; VUR I, Nr. 171, S. 108).

79) Am 18. 8. 1310 (Reg. Vat. 57, f. 217r+v; VUR I, Nr. 804, S. 372).

80) Reg. Vat. 60, f. 282v + 283r; VUR I, Nr. 215, S. 127 f.

81) 20. 4. 1314

tun. Da nämlich beide Kandidaten, die aus der Doppelwahl<sup>82</sup> hervorgegangen waren, beim Apostolischen Stuhl auf ihre Rechte zugunsten eines Kardinals verzichtet hatten, war rechtlich eine Vakanz an der Kurie eingetreten. Für einen solchen Fall hatten sich die Päpste seit Klemens IV. (1265–1268) das Recht der Neuernennung reserviert<sup>83</sup>.

Während der Amtszeit Adams verstarb der Metzger Bischof Rainald von Bar<sup>84</sup>. Wie wir schon gesehen haben, waren die kirchlichen Zustände in seinem Sprengel während seiner Regierung nicht gerade die besten. Die dreijährige Sedisvakanz bis zur Ernennung eines Nachfolgers (zum ersten Mal durch päpstliche Provision<sup>85</sup>) mußte diese Zustände noch verschlechtern. Schließlich war mit der Ernennung des Electus von Passau, Henri Dauphin, zum Bischof von Metz die Aussicht für eine baldige Wende zum Guten endgültig geschwunden<sup>86</sup>. Der neue Bischof ernannte sofort einen geistlichen und einen weltlichen Stellvertreter für sein Amt. Er hielt sich selbst nur wenige Male in seiner Diözese auf<sup>87</sup>. Das Fehlen einer geordneten bischöflichen Aufsicht wird manchen Mißstand in dieser Zeit mit verursacht haben. So bedrängte Graf Eduard I. von Bar die Abtei Gorze und fügte dem Kloster beträchtlichen Schaden zu. Adam, der zuerst dafür Genugtuung forderte, mußte ihm gegenüber schließlich am 31. Januar 1321 nachgeben, „après avoir pris avis et conseil de ses gens et amis, pour l'utilité de son église fait bonne paix avec ledit comte et le quitte de tous les dits damages et injures“<sup>88</sup>. Auch Herzog Ferry IV. von Lothringen (1312–1328<sup>89</sup>) versuchte, sich über die von seinem Vater mit Gorze getroffenen Abmachungen hinwegzusetzen und ließ die Gorzer Priorate Saint-Nicolas-de-Port und Varangéville angreifen. Durch den von Adam und dem Prior von Varangéville orga-

- 
- 82) Doppelwahlen kamen im Mittelalter aufgrund der Bestimmung der Regel, daß der durch die „sanior pars“ Gewählte rechtmäßiger Abt sei, sehr häufig vor. Ursmer Berlière, *Les élections abbatiales au moyen age*, Mémoire Acad. Royal de Belgique. Classe des Lettres 2. Série, t. 20, 3, Brüssel 1927, p. 43–47, weist für die Zeit von 1212 bis 1439 über 80 für die Männerklöster nach.
- 83) Bulle „Licet ecclesiarum“ vom 27. 8. 1265 (Magnum Bullarium Romanum, t. 3, pars 1, Rom 1740, Neudr. Graz 1964, nr. 8, p. 437).
- 84) 4. 5. 1316
- 85) Sauerland, Metzger Bistum I, a.a.O., S. 119.
- 86) Über diesen Adelssohn aus der Dauphiné, der bereits mit 9 Jahren zahlreiche Pfründen besaß, mit 20 Jahren zum Bischof von Passau ernannt wurde und nie eine kirchliche weihe empfing, siehe Sauerland, Metzger Bistum, Teil II, JGIGA 7, II, 1895, S. 68–168; Morret, S. 42 f.; Josef Lenzenweger, Albrecht II., der Lahme, und die Päpste von Avignon, Römische Historische Mitteilungen 6–7, 1962–1964, S. 32.
- 87) Sauerland, a.a.O., S. 80 u. 89.
- 88) Sauerland, a.a.O., S. 156; Jean Baptiste Nimsgern, *Histoire de la ville et du pays de Gorze depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours*, Metz-Paris 1853, p. 50.
- 89) Auch Friedrich IV. (Isenb. I, 13).

nisierten Widerstand wurde er jedoch schließlich gezwungen, die Friedensverträge mit der Abtei zu erneuern<sup>90</sup>.

In die letzten Monate der Regierung Adams dürfte ein Erlaß des Rates der Stadt Metz fallen, in dem sich dieser mit den disziplinären Zuständen in den Metzger Benediktinerklöstern befaßte. Neben den im Stadtgebiet liegenden Abteien<sup>91</sup> bezogen die Metzger Behörden auch die Abtei Gorze in ihre Verordnung mit ein, wie sie es schon 1304 getan hatten, obwohl es dafür keine rechtliche Grundlage gab. Der Rat der Stadt beklagte sich in seinem Erlaß darüber, daß die Mönche dieser Klöster sich nicht an Regel und Ordnung hielten, weder ihrem Abt noch ihrem Prior gehorchten, bei Tag und Nacht ohne Erlaubnis ihre Klöster verließen, mit den Bürgern Streit anfangen, nachts in Bürgerhäuser eindringen, weltliche Kleidung tragen u. ä. Der Abt, die übrigen Vorgesetzten und das Gericht könnten sie dafür nicht bestrafen, da sie durch den starken Rückhalt bei ihren Freunden in der Stadt und anderswo gedeckt würden. Hieraus erwachse der Stadt großes Unheil. Um diesen Mißständen abzuhelpen, ordnete der Rat an, daß kein Mönch sein Kloster ohne Erlaubnis des Abtes oder des Priors verlassen dürfe. Auch sei es ihnen verboten, an Bürgerversammlungen teilzunehmen, andere Kleidung als die des Ordens zu tragen oder gar in der Stadt Wohnung zu nehmen. Ausnahmen wurden nur dem Abt, dem Prior, dem Propst und dem Kustos in Ausübung ihrer Ämter gestattet. Sogar die Ordenskleidung wurde ihnen genau vorgeschrieben: ein schwarzes Gewand, ein schwarzer, oben geschlossener Überwurf, „so wie ihn der Mönch von St. Klemens, Simon de Chaistels, trägt“, dazu schwarze Beinkleider, geschlossene, mindestens einen halben Fuß hohe Schuhe ohne Schnüre und Knoten. Die Äbte sollten zuwiderhandelnde Mönche ermahnen und notfalls die Justiz der Stadt zu Hilfe nehmen. Wenn es nötig sei, sollten die, welche diese Vorschriften verletzen, des Stadtfriedens verlustig gehen. Den Bürgern, die solche Mönche unterstützten, wurden hohe Strafen angedroht. Freunde und Verwandte wurden aufgefordert, diese Mönche festzuhalten und dem Abt des Klosters auszuliefern, damit sie dort bestraft würden<sup>92</sup>. Hier handelte es sich um einen beträchtlichen Eingriff der Stadt in den geistlichen Bereich. Daß solche Anordnungen möglich waren und kirchlicherseits unwidersprochen hingenommen wurden, wirft ein deutliches Licht auf die damaligen Zustände in der Diözese Metz, die sich nur daraus erklären lassen, daß ihr schon seit längerer Zeit eine ordentliche Leitung fehlte.

Bei der Beurteilung dieser Vorwürfe ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Stadt Metz im Spätmittelalter selbst nicht im Rufe übermäßiger Sittenstrenge stand. Der Rat der Stadt war als Sittenrichter über die Klöster also nicht gerade kompetent. Wahrscheinlich hatten die Bürger aber mit herumtreibenden Mönchen, unter ihnen auch solche aus Gorze, schlechte Erfahrungen gemacht. Vielleicht bewogen sie auch andere Gründe (z. B. wirtschaftliche) in den Bereich der Klöster stärker einzugreifen. Dafür spricht die

90) Calmet, Hist. de Lorraine, t. II, p. 451 f.; Chaussier, a.a.O., p. 216.

91) St. Arnulf, St. Klemens, St. Symphorian, St. Vinzenz und St. Martin.

92) HM IV, p. 348—350; Sauerland, Metzger Bistum II, a.a.O., S. 94 f.

Tatsache, daß der Rat im folgenden Jahr einen Erlaß verkündete, in dem verboten wurde, einen Ordensangehörigen zum Testamentsvollstrecker oder Vormund zu bestellen, um zu verhindern, daß auf diese Art der Stadt Vermögen entzogen werde<sup>93</sup>. Jedoch zeigt dieser Erlaß wiederum sehr deutlich, wie sehr man in Metz darauf bedacht war, die Macht der Stadt auch auf die Abtei Gorze auszudehnen. Man fühlte sich offenbar dazu berechtigt, ja vielleicht sogar verpflichtet, da man sich selbst um die sittlichen und innerklösterlichen Dinge kümmerte.

Das Jahr 1322 brachte wieder einen Wechsel in der Leitung der Abtei. Abt Adam trat aus unbekanntem Grund freiwillig zurück und stellte sein Amt seltsamerweise dem Metzter Bischof bzw. dessen Generalvikaren zur Verfügung, um weiterhin als Mönch in Gorze zu leben, wie aus der Bestätigungsbulle für seinen Nachfolger hervorgeht<sup>94</sup>. Die gleiche Quelle gibt uns auch einen interessanten und ausführlichen Bericht über die Wahl des Nachfolgers: Zunächst wurde ein Wahltermin festgesetzt, zu dem alle Wahlberechtigten<sup>95</sup> eingeladen wurden. Nachdem sich der Konvent dann unter Führung des Priors versammelt hatte, kam man überein, daß die Wahl „per viam scrutinii“ (d.h. geheim und durch Stimmzettel) zu erfolgen habe. Zu diesem Zwecke wurden vier Stimmzähler (*scrutatores*) ernannt, und zwar der Subprior, der Kantor und der Kämmerer des Klosters sowie ein Filialprior. Diese versammelten sich in einem besonderen Raum und gaben zunächst ihre eigene Stimme ab. Daraufhin erforschten sie geheim die Stimmen der übrigen Wähler. Die einzelnen Voten wurden schriftlich fixiert und dann den versammelten Mönchen bekanntgegeben. Anschließend wurden sie zusammengerechnet (die sog. *collatio*), so daß das Ergebnis der Wahl bekanntgegeben werden konnte.

Wiederum war die Wahl zwiespältig ausgefallen: Von den 63 Mönchen, die an der Wahl teilgenommen hatten, hatten 43 für Theobald, den Prior von Amel, 18 dagegen für Johannes von Calvomonte, den Prior des in der Diözese Worms gelegenen Priorates „Porresium“<sup>96</sup> gestimmt. Die Kandidaten selbst hatten sich offensichtlich der Stimme enthalten. Beide Parteien proklamierten daraufhin ihren Erwählten als neuen Abt. Daher wurde der Streitfall wiederum dem Apostolischen Stuhl vorgetragen.

Theobald und Johannes begaben sich persönlich an die Kurie in Avignon, um die päpstliche Anerkennung für sich durchzusetzen. Jedoch gelang es dem Papst, Johannes, den Kandidaten der Minderheit, dazu zu bewegen, auf seine Ansprüche zu verzichten. Damit waren jedoch dessen Wähler, die die Mönche Heinrich Pikerne<sup>97</sup> und Huardus de Saxure als ihre Vertreter

93) Am 30. 5. 1323 (HM IV, p. 1–2).

94) „Sane vacante olim monasterio Gorziensi . . . per liberam renunciacionem . . . Ade monachi tunc abbatis dicti monasterii factam in manibus . . . vicariorum generalium . . . Henrici electi Methensis . . .“ (VUR I, Nr. 361, S. 184).

95) Also auch die Mönche der Priorate.

96) Gemeint ist wahrscheinlich Pfeddersheim.

97) Dieser wird schon 1309 als Subdiakon in Gorze erwähnt (VUR I, Nr. 143, S. 93).



mit nach Avignon entsandt hatten, nicht einverstanden. Sie fochten jetzt die Wahl Theobalds an, indem sie behaupteten, dieser sei völlig ungeeignet, da er nur über mangelhafte Bildung verfüge<sup>98</sup>. Daraufhin prüfte ihn Papst Johann XXII. persönlich „in scientia“ und fand ihn für das Amt hinreichend geeignet. Außerdem ließ der Papst noch den Vorgang der Wahl und die persönlichen Verdienste Theobalds durch drei Kardinäle<sup>99</sup> untersuchen und sich darüber berichten. Diese Recherchen ergaben, daß die Wahl kanonisch vonstatten gegangen und Theobald persönlich geeignet sei. Deshalb bestätigte der Papst auf den Rat seiner Kardinäle hin die Wahl am 21. Dezember 1322 und ernannte Theobald zum neuen Abt von Gorze<sup>100</sup>.

Durch die Uneinigkeit der Mönche war die Entscheidung über den neuen Abt wiederum nicht in Gorze, sondern in Avignon gefallen. Zwar lag dieses Mal keine eigentliche Provision durch den Papst, sondern nur eine Überprüfung und Bestätigung vor. Der faktische Unterschied zu dem 1310 angewandten Verfahren war jedoch gering. Durch diese Streitigkeiten leisteten die Mönche einer bedauerlichen Entwicklung Vorschub, die dazu führte, daß sie ihr Wahlrecht mehr und mehr aus der Hand gaben. Die Kurie griff diese Fälle nur zu gern auf, da sie doch ihrem Bestreben entgegenkamen, das Reservationsrecht und das Provisions- und Expektanzenwesen weiter auszubauen, um sich neue Einnahmequellen zu erschließen und ihre Günstlinge zu belohnen. Für Gorze traten die Folgen auch sofort ein, denn von nun ab fanden gar keine freien Abtswahlen mehr statt.

Nachdem der neue Abt die Benediktion durch den Kardinalbischof Rainald von Ostia empfangen hatte, befahl ihm der Papst, in sein Kloster zurückzukehren und es heilsam und klug zu leiten<sup>101</sup>. Bevor der Abt die Kurie verließ, mußte er sich noch verpflichten, die Servitien in der üblichen Höhe pünktlich zu zahlen, die erste Hälfte bis zum Fest des hl. Michael, die andere bis zum Osterfest des nächsten Jahres<sup>102</sup>. Die Servitien wurden von Theobald termingerecht, wie versprochen, entrichtet: Bereits am 21. September 1323 ließ er in Avignon durch den Archidiakon von Metz, Albericus de Metis, 375 Gulden an die päpstliche Kammer und 60 Gulden (4 *servitia minuta*) an die Dienerschaft des Papstes zahlen<sup>103</sup>. Am gleichen Tag entrichtete

98) . . . pati intollerabilem in litteratura defectum.

99) Kardinalbischof Vitalis de Furno, Kardinalpriester Simon de Archiaco und Kardinaldiakon Napoleone Orsini.

100) Reg. Avin. 18, f. 206<sup>v</sup> — 207<sup>r</sup>; VUR I, Nr. 361, S. 183—185; Jean XXII, Lettr. comm., t. 4, nr. 12763, p. 221; s. auch Sauerland, Eine Abtswahl im Jahre 1322, a.a.O., S. 326—329.

101) Am 9. 1. 1323 (Reg. Avin. 18, f. 182<sup>v</sup>; VUR I, Nr. 364 S. 186; Jean XXII, Lettr. comm., t. 4, nr. 16810, p. 226).

102) VUR I, Nr. 366, S. 187; ein wenig später, am 17. Februar 1323, ernannte der Papst den Gorzer Mönch Adam de Thaseyo zum Nachfolger für sein bisheriges Amt als Prior von Amel (Reg. Avin. 21, f. 417<sup>r+v</sup>; Jean XXII, Lettr. comm., t. 4, nr. 16972, p. 240). Dieser starb jedoch, noch bevor er sein Amt angetreten hatte und wurde am 23. April 1328 durch den Mönch Nikolaus Maresse ersetzt (VUR I, Nr. 552, S. 258 f.).

103) VUR I, Nr. 394 u. 396, S. 195.

er auch durch den Kleriker Colinus Gobini den Anteil für die 25 Kardinäle, der ebenfalls 375 Gulden betrug, sowie 15 Gulden für die Dienerschaft der Kardinäle<sup>104</sup>. Auch die zweite Rate wurde pünktlich nach dem Osterfest an die Kammer des Papstes und die der Kardinäle gezahlt<sup>105</sup>. Somit hatte Abt Theobald die erste große Schwierigkeit, vor der jeder neue Abt in Gorze stand, die Zahlung der hohen Servitien, gut überwunden.

Doch wurde stattdessen das Kloster schon bald von einer anderen Gefahr bedroht. Im Jahre 1324 brach nämlich in Metz der sogenannte „Vier-Herren-Krieg“ aus<sup>106</sup>. Die vier Landesfürsten der Umgebung, der Herzog von Lothringen<sup>107</sup>, der Graf von Luxemburg<sup>108</sup>, der Erzbischof Balduin von Trier (ein Onkel des Grafen von Luxemburg) und der Graf von Bar<sup>109</sup> hatten sich gegen die Stadt Metz verbündet. Über die Gründe, die das Vorgehen dieser Fürsten veranlaßten, herrscht keine Klarheit. Politische Motive, etwa die Absicht, die Stadt zur Unterstützung Ludwigs des Bayern zu bewegen, dürften höchstens sekundäre Bedeutung gehabt haben. Erheblich mehr werden der Reichtum der Stadt und die hohen Schulden, die fast alle vier Herren in Metz hatten, die Angriffspläne verursacht haben<sup>110</sup>.

Im Herbst des Jahres 1324 zogen die Truppen der Verbündeten um die Stadt und verwüsteten zahlreiche Ortschaften der Umgebung. Die südliche Vorstadt von Metz mit den Abteien St. Klemens, St. Arnulf und St. Symphorian mußte geräumt werden. Es kam jedoch nicht zu einer offenen Schlacht. Auch wagten die Angreifer keinen Sturm auf die gut befestigte und bewaffnete Stadt. Die Abtei Gorze war glücklicherweise nicht direkt in diesen Krieg verwickelt, aber wegen ihrer Lage dicht bei Metz stark gefährdet. Abt Theobald bemühte sich, die Neutralität zu wahren, indem er sich jeweils den Truppen, die gerade in der Nähe waren, freundlich zeigte. So wurden Soldaten aus Metz, die im November einen Raubzug nach Chambley, westlich von Gorze, das zum Grafen von Bar hielt, unternommen hatten, auf ihrem Rückmarsch in Gorze aufgenommen<sup>111</sup>. Andererseits bot die Abtei drei Edelleuten, unter ihnen einem namens Chaulderon seigneur de Friaucville, die in das Gebiet von Metz eingefallen waren, Unter-

104) VUR I, Nr. 395, S. 195.

105) Am 17. u. 18. 4. (VUR I, Nr. 407–409, S. 198 f.); bei der Zahlung an die Kardinäle ist allerdings die Summe von 275 fl. (statt 375) angegeben. Da jedoch alle übrigen Angaben mit denen der ersten Zahlung übereinstimmen, dürfte es sich wohl um einen Schreibfehler handeln.

106) Zum Verlauf des Krieges: Chronik des Jaique Dex über die Kaiser und Könige aus Luxemburger Hause, hrsg. von Georg Wolfram (= Quellen zur lothringischen Geschichte, 4), Metz 1906; Huguenin, p. 39–70; Sauerland, Metzzer Bistum II, S. 103–120; Johann H. Albers, Geschichte der Stadt Metz, Metz 1902, S. 43–46.

107) Ferry IV.

108) Johann (1313–1346), Sohn Kaiser Heinrichs VII., seit 1310 durch seine Heirat mit Elisabeth von Böhmen König von Böhmen (Isenb. I 6, I 25, III 108).

109) Eduard I.

110) Vgl. Sauerland, Metzzer Bistum II, S. 104 f.; Chaussier, a.a.O., p. 219

111) Chronik des Jaique Dex, a.a.O., cap. XX, nr. 167–170; Huguenin, p. 48.

schlupf. Sie wurden jedoch dort am Fest des hl. Blasius<sup>112</sup> von den Metzern aufgestöbert und gefangengenommen<sup>113</sup>.

Der Krieg zog sich noch bis zum Beginn des Jahres 1326 hin, bis er am 26. März durch den sogenannten „Heringsfrieden“ von Pont-à-Mousson beendet wurde<sup>114</sup>. Die neutrale Stellung Gorzes wurde offensichtlich von beiden Parteien anerkannt. Als nämlich nach Kriegsende die Stadt Metz und der Graf von Bar am 13. August 1327 einen Bündnisvertrag schlossen, wählte man Gorze als neutralen Ort, an dem sich die von beiden Seiten erwählten Schiedsrichter versammeln sollten, falls es im Laufe der Zeit zu neuen Unstimmigkeiten käme<sup>115</sup>. So konnte das Kloster dank seiner Neutralität diesen Krieg ohne größeren Schaden überstehen.

Abt Theobald wurde im Laufe seiner Regierungszeit mehrfach vom Papst beauftragt, Untersuchungen für ihn durchzuführen und Streitigkeiten zu schlichten. Er erhielt z. B. zusammen mit dem Abt von Châtilon-l'abbaye (Diözese Trier) und dem Metzger Kanoniker Theobald de Numeyo die Anweisung zu prüfen, ob eine vor Zeiten dem Trierer Kleriker Thomas de Siveryo gewährte Provision auf ein Kanonikat in Trier noch Gültigkeit besitze<sup>116</sup>.

Eine Aufgabe von größerer Wichtigkeit erteilte Papst Johann XXII. dem Gorzer Abt am 3. Februar 1330 zusammen mit Bischof Ademar von Metz. Im Nachbarbistum Verdun war es zu einem heftigen Streit zwischen dem Dompropst, dem Dekan und dem Kapitel einerseits und dem Rat und den Bürgern der Stadt andererseits gekommen. Im Laufe dieser Auseinandersetzungen sollen einige Geistliche sogar tötlich angegriffen worden sein. Außerdem habe man sich, so wurde dem Papst berichtet, auch an dem Eigentum der Domherren vergriffen. Bischof Ademar und Abt Theobald erhielten deshalb vom Papst den Auftrag, eine Untersuchung durchzuführen und mit päpstlicher Autorität und den kirchlichen Strafmitteln für die Wiederherstellung des Rechtes zu sorgen<sup>117</sup>.

Elf Jahre danach waren diese Rivalitäten entweder noch immer nicht beigelegt oder aber mit neuer Heftigkeit ausgebrochen. Wiederum wurde Abt Theobald von Gorze durch den Papst<sup>118</sup> mit der Untersuchung beauftragt, dieses Mal zusammen mit dem Dekan von Toul und dem Archidiakon von Metz. Sie sollten in gleicher Weise diese Vorwürfe prüfen und, falls sie der Wahrheit entsprächen, die Beschuldigten mit dem Schöffenmeister an der Spitze zum Apostolischen Stuhl zitieren<sup>119</sup>.

112) 3. Februar

113) Chronik des Jaique Dex, a.a.O., cap. XX, nr. 213 f., S. 172; Huguenin, p. 50.

114) Albers, a.a.O., S. 45.

115) HM IV, p. 46–49.

116) 20. 8. 1327 (VUR I, Nr. 531, S. 250 f.; Jean XXII, Lettr. comm., t. 6, nr. 29537, p. 612).

117) VUR I, Nr. 599, S. 280 f.; Jean XXII, Lettr. comm., t. 9, nr. 48320, p. 188.

118) Benedikt XII (1334–1342).

119) VUR I, Nr. 781, S. 354–357; Benoit XII, Lettr. comm., t. 2, nr. 9101, p. 386 f.

Solche Auseinandersetzungen zwischen Stadtr Regiment und Domkapitel gab es jedoch nicht nur in Verdun, sondern auch in Metz selbst. An einem Konflikt dieser Art war Gorze direkt beteiligt. Anlaß hierzu war ein Streit um den Zehnt, den einige Metzger Bürger für ihre Erträge aus den Weinbergen von Plantière<sup>120</sup> zu entrichten hatten. Dieser stand von alters her dem Metzger Domkapitel und der Abtei Gorze zu gleichen Teilen zu. Im Jahre 1341 weigerten sich die Bürger plötzlich, diese Abgabe wie gewohnt zu entrichten. Der Metzger Dompropst und ein anderer Domherr klagten daraufhin zusammen mit dem Gorzer Almosenier Wilhelm Xaving vor dem bischöflichen Gericht. Dieses bestätigte mit Unterstützung des Metzger Finanziers Poince de Vy die Ansprüche der Kläger und bestimmte, daß in Zukunft für jeden Morgen Weinbaufläche zwei Metzger Sol am Fest des hl. Martin als Zehnt zu zahlen seien<sup>121</sup>.

Offensichtlich widersetzten sich die Bürger diesem Urteil. Daher wandten sich die Geschädigten an den Papst und erhoben heftige Klagen: Die Bürger der Stadt hätten die geistliche Gerichtsbarkeit angetastet, Mitglieder des Domkapitels, unter ihnen sogar Dignitäten, vor das weltliche Gericht gezogen und ihnen Steuern auferlegt. Man sei in ihre Häuser eingedrungen und habe in geheimen Papieren des Kapitels herumgestöbert. Auch dem Kloster Gorze seien unberechtigte Steuern aufgebürdet worden. Deswegen habe der Almosenier des Klosters Gorze zusammen mit dem Dompropst und dem Kapitel gegen verschiedene Bürger von Metz vor dem Official der Diözese geklagt. Dieser habe die Metzger verurteilt und den Bann über sie gesprochen. Die Bürger hingegen hätten die Geistlichen vor das weltliche Gericht gebracht, sich dort von den kirchlichen Strafen freisprechen lassen und den Dompropst, der die Rechte der Kirche beharrlich verteidigte, zu einer Strafe von 80 Pfund Turnosen verurteilt. Um noch Schlimmeres zu verhüten, hätten Freunde und Verwandte des Propstes diese Strafe bezahlt. Aufgrund dieser Klagen beauftragte Benedikt XII. den Bischof von Verdun<sup>122</sup> mit der Untersuchung des Streites und befahl ihm, die Schuldigen zu bestrafen<sup>123</sup>.

Die sittlichen und disziplinären Zustände in den Metzger Abteien hatten sich durch den Erlaß des Rates aus dem Jahre 1322 offensichtlich nicht gebessert, was auch kaum zu erwarten war. So sah sich Bischof Ademar 1332 genötigt, diese städtische Verordnung noch einmal zu erneuern und zu bekräftigen<sup>124</sup>.

Das Kloster Gorze und sein Abt blieben von diesen Mißständen nicht unberührt; denn um das Jahr 1343 erhoben zwei Mönche der Abtei, Huardus de Condeto und Adam von Gorze, heftige Beschwerden und Anklagen gegen ihren Abt beim Apostolischen Stuhl. Sie warfen ihm u. a. vor, er verschleudere die Güter des Klosters, habe seine Gelübde gebrochen und aus Habsucht Einkünfte, die dem Kloster insgesamt zuständen, sich selbst

120) Vorort von Metz.

121) Am 20. 8. 1341 (HM IV, p. 97 f.).

122) Heinrich von Apremont, 1312–1350.

123) 31. 12. 1342 (VUR I, Nr. 785, S. 360–363).

124) HM IV, p. 70–72.

angeeignet. Hinzu kamen Klagen über die disziplinären und liturgischen Zustände. Es hieß, daß aufgrund der Nachlässigkeit des Abtes die Mönche ihre Mahlzeiten nicht im Refektorium des Klosters einnahmen, wie es die Vorschrift sei, sondern in den verschiedensten Räumen. Auch schliefen sie nicht im Dormitorium, in dem sich gar keine Betten befänden, von einigen Ausnahmen abgesehen. Außerdem habe der Abt aus Nachlässigkeit und Bequemlichkeit in der Klosterkirche zu einer bestimmten Zeit außerhalb und sogar innerhalb der vergangenen Fastenzeit drei Messen und kanonische Horen, die das Kloster nach altem Brauch in feierlicher Form zu zelebrieren pflegte, lediglich still und ohne Gesang verrichtet. Durch seine Pflichtvergessenheit sei die Regeltreue in der Abtei zugrunde gegangen. Sie selbst seien bereit, gemäß den Bestimmungen Papst Benedikts XII.<sup>125</sup> die Beweise für diese Anklagen zu erbringen. Klemens VI. beauftragte daraufhin zunächst den Kardinal Imbertus de Pueto, Erkundigungen einzuziehen. Aufgrund dieses Berichtes, in dem bestätigt wurde, daß solche Gerüchte über den Abt in Umlauf seien, erteilte der Papst am 24. Mai 1343 den Äbten von St. Aper in Toul und St. Symphorian in Metz sowie dem Offizial von Metz den Auftrag, den Beschuldigten aufzufordern, innerhalb von 60 Tagen persönlich vor dem Apostolischen Stuhl zu erscheinen<sup>126</sup>.

Inwieweit diese Anklagen der Wahrheit entsprachen, können wir nicht feststellen. Jedoch lassen sie einige nicht unwesentliche Schlüsse zu: Wenn einige Mönche solche Dinge zum Gegenstand einer Klage beim Papst machten, konnten diese Mißstände, die bestimmt nicht zu den schlimmsten zählten, noch nicht als selbstverständlich und allgemein üblich angesehen werden. Es ergibt sich ebenfalls daraus, daß die Liturgie im Kloster in der Regel in bestimmten, durch die Traditionen der Abtei und die liturgischen Vorschriften festgelegten Formen gepflegt wurde. Ja, sogar auf die Feierlichkeit des Gottesdienstes wurde Wert gelegt. Diese Feststellung ist für ein objektives und möglichst vollständiges Bild von den Zuständen des Klosters wichtig, da die Quellen zu diesen Fragen sonst kaum Aussagen machen. Für Abt Theobald nahm die Sache jedoch einen so schlechten Ausgang, daß er im Laufe des Jahres 1343 durch seinen Prokurator an der Kurie, Theobald de Trevigneyo, seinen Rücktritt „in die Hand“ des Kardinals Guido von Boulogne erklären mußte<sup>127</sup>.

---

125) Bulle „Summi magistri“ („Benedictina“) vom 20. 6. 1336 (Magnum Bullarium Romanum, t. III, pars 2, Rom 1740, Neudruck Graz 1964, nr. 6, p. 214–240).

126) Reg. Vat. 159, f. 448v–449r; VUR II, Nr. 888, S. 25–27.

127) VUR II, Nr. 901, S. 32.

## 5. Päpstliche Provisionen

Über den Nachfolger Theobalds besitzen wir – bis auf eine Ausnahme – keinerlei urkundlichen Beleg aus dem Metzger Raum. Der älteren Literatur ist lediglich sein Name, Jean Dauphin, bekannt<sup>128</sup>, und zwar aufgrund einer Urkunde Bischof Ademars von Metz für den nachfolgenden Abt Nikolaus von Prény, in der von „Jehan Dalphin jadis abbe de Gorze de la maison de Vy“ die Rede ist<sup>129</sup>. Durch die nun zur Verfügung stehenden Quellen aus den Registern des Vatikans sind wir in der Lage, auch über diesen Abt nähere Aussagen zu machen und seine Amtszeit genau einzugrenzen. Da sich Abt Theobald zugunsten des Kardinals Guido von Boulogne „von der Leitung der Abtei zurückgezogen hatte“, wie es heißt, stand dem Papst die Neubesetzung der Stelle zu, so daß eine Neuwahl durch die Mönche des Klosters nicht in Frage kam. Papst Klemens VI. machte von diesem Recht vollen Gebrauch und providierte am 12. Dezember 1343 den Prior des Priorates Valbonnais, Johannes, zum neuen Abt von Gorze<sup>130</sup>. Wie schon aus der Notiz („Dalphin“) des Gorzer Urkundenbuches hervorgeht, stammte dieser Abt aus dem bekannten Adelsgeschlecht der Dauphiné bei Vienne, zu dem die Päpste in Avignon in enger Beziehung standen. Aus den vatikanischen Quellen erfahren wir, daß Jean Dauphin ein Bruder Humberts II., des Dauphin von Vienne († 1355) war<sup>131</sup>. Diese vornehme Abstammung macht die mit seiner Regierung verbundenen Umstände verständlich.

Das Priorat Valbonnais gehörte jedoch zum Verband der Cluniazenser. Ausdrücklich bemerkte deshalb Papst Klemens in der Ernennungsurkunde, daß die andere Form in der Beobachtung der Regel, die dort gepflegt werde, kein Hinderungsgrund sei. Von nun ab solle jedoch der neue Abt die Form beobachten, die in Gorze üblich sei<sup>132</sup>. Aus der Tatsache, daß ein Kloster und in gewisser Weise sogar Ordensfremder („Cluniacensis ordinis“) zum Abt ernannt wurde, kann man sicher schließen, daß die Mönche des Klosters nicht nach ihrer Meinung gefragt wurden. Außerdem liegt die Vermutung nahe, daß es sich um eine Person handeln dürfte, der der Papst eine besondere Gunst zuteil werden lassen wollte. Valbonnais gehörte zur Diözese Grenoble, lag also im Gebiet der Dauphiné. Von dort aus war der Weg nach Avignon nicht weit. Aus der besonderen Beziehung der Päpste zu

128) Calmet, t. III, Liste des abbés, col. CXX; GC, t. 13, col. 890; diesen Angaben folgen auch Raymond Dupriez, *Première note pouvant servir à la rectification de la liste des abbés de Gorze*, Thionville 1879, p. 85; Nimsgern, p. 51; Johann Christian Lager, *Die Abtei Gorze in Lothringen*, SM 8, 1887, S. 558, und Chaussier, p. 225.

129) C 103, p. 239.

130) Vallebonesium (Isère); Johann war dort Prior frühestens seit 1332, als der bisherige Prior Artandus Alemandi ein anderes Priorat erhielt (Jean XXII, *Lettr. comm.*, t. 11, nr. 58035, p. 251).

131) Zumindest war er ein naher Verwandter, „frater“ (Reg. Avin. 76, f. 277<sup>r+v</sup>; Reg. Vat. 159, f. 405<sup>r+v</sup>); Humbert verkaufte 1344 das Schloß von Visan an Klemens VI. (Guillemain, a.a.O., p. 137, n. 219).

132) VUR II, Nr. 901, S. 32.

diesem Herrscherhaus erklärt sich wohl auch die Tatsache, daß dieser Abt, trotz der später auftauchenden großen Schwierigkeiten, die Gunst des Papstes Klemens VI. und seines Nachfolgers nie verloren hat.

Nachdem Jean Dauphin durch den Kardinalbischof von Albano, Gauzelin Johannes Denza, die Benediktion empfangen hatte, forderte Papst Klemens VI. ihn auf, sich in sein Kloster zu begeben und es sorgfältig zu leiten<sup>133</sup>. Der Abt versprach in der üblichen Weise, die durch seine Ernennung fällig gewordenen Servitien pünktlich zu zahlen, die erste Hälfte zu Allerheiligen, die zweite Hälfte zum nächsten Osterfest<sup>134</sup>.

Doch die Zahlung der hohen Servitien bereitete ihm beträchtliche Schwierigkeiten. Vielleicht hatte er auch — ähnlich wie sein mittelbarer Vorgänger Adam 1310 — noch weitergehende finanzielle Verpflichtungen der Kurie gegenüber auf sich genommen. Um die Forderungen der Kurie erfüllen zu können, reichte er in Avignon eine Supplik ein, in der er darum bat, bei Humbert II., dem Dauphin von Vienne, einen Kredit in Höhe von 5000 Gulden aufnehmen zu dürfen<sup>135</sup>. Die Bitte wurde ihm gewährt<sup>136</sup>.

Doch noch zwei weitere päpstliche Gunstbezeugungen erfuhr Abt Jean, bevor das Blatt sich wenden sollte. Am 12. Mai des gleichen Jahres verlieh ihm Papst Klemens VI. das Privileg, solange er lebe und das Kloster Gorze leite, den Ring und die übrigen Pontifikalien beim feierlichen Gottesdienst und bei anderen geeigneten Gelegenheiten zu tragen und in dem Dorf Gorze, in dem er die weltliche Gerichtsbarkeit innehatte, den feierlichen Segen zu erteilen<sup>137</sup>.

Sechs Wochen später setzte sich Papst Klemens erneut für den Abt und das Kloster Gorze ein. Er richtete ein Schreiben an den Propst von St. Magdalena in Verdun und an die Archidiakone von Trier und Metz. Hierin teilte er mit, er habe erfahren, daß einige Vorgänger des Abtes Johann zahlreiche Besitztümer und Rechte des Klosters den kanonischen Vorschriften entgegen veräußert hätten. Hierdurch sei dem Kloster großer Schaden entstanden. Klemens setzte die Genannten zu Exekutoren ein und beauftragte sie, diese Veräußerungen zu prüfen und das dem Kloster unrechtmäßig abhandlungskommene Gut ohne Rücksicht auf eventuell vorhandene Urkunden und Verträge der Abtei wieder zuzuführen<sup>138</sup>.

Von nun ab fehlen bis zum Jahre 1350 jegliche Quellen über Jean Dauphin als Abt von Gorze. Wohl aber trat im Jahre 1347 der schon erwähnte Gorzer Mönch und Almosenier Wilhelm Xaving als „Gouverneur“ der Abtei Gorze auf. Er kaufte im Namen des Klosters umfangreiche Besitzungen in Buxière und Waville, die dem Pfarrer Hermann von Bionville gehörten<sup>139</sup>.

133) Am 4. 1. 1344 (Reg. Vat. 162, f. 150r; VUR II, Nr. 903, S. 32 f.).

134) VUR II, Nr. 904, S. 33.

135) Am 27. 4. 1344 (VUR II, Nr. 921, S. 38).

136) Reg. Avin. 76, f. 277r+v; Reg. Vat. 159, f. 405r+v.

137) VUR II, Nr. 923, S. 39.

138) Am 30. 6. 1344 (VUR II, Nr. 926, S. 40 f.).

139) C 217—219, p. 561—571.

Diese Tatsache ist bemerkenswert; Chaussier konnte sie sich nicht erklären<sup>140</sup>; doch bietet sich nach dem hier Dargelegten eine recht einfache und wahrscheinliche Lösung an: Abt Jean, dem Adel der Dauphiné angehörend, war durch seine Beziehungen zur Kurie in den Besitz der Abtei Gorze gekommen. Er dürfte ausschließlich an den ertragreichen, dem Abt zustehenden Pfründen und den mit dem Amt verbundenen Ehren interessiert gewesen sein. Wahrscheinlich hat er sich – wenn überhaupt – nur sehr selten in seinem Kloster aufgehalten. Deswegen besitzen wir keine einzige Urkunde aus dem Metzzer Gebiet, die von ihm ausgestellt wurde, und aus diesem Grunde setzte er für seine Aufgaben im Kloster einen „Gouverneur“ ein.

Doch hatte er die Finanzkraft des Klosters überschätzt, denn den ihm von Humbert II. gewährten Kredit konnte er nicht pünktlich zurückzahlen. So wurde nach einigen Ermahnungen die Exkommunikation über ihn durch den Offizial von Toul verkündet. Gleichzeitig wurden seine Einkünfte aus der Michaelskirche in St.-Nicolas-de-Port beschlagnahmt. Gegen diese Entscheidung appellierte er an den Apostolischen Stuhl, der den Streitfall untersuchen ließ<sup>141</sup>. Diese Untersuchung ging offensichtlich ungünstig für den Abt aus, so daß Papst Klemens VI. im darauffolgenden Jahr einen Nachfolger für ihn ernennen mußte. Da der alte Abt als Mitglied einer einflußreichen Adelsfamilie jedoch nicht so ohne weiteres abgesetzt werden konnte, „promovierte“ ihn der Papst gleichzeitig zum Bischof von Tunis<sup>142</sup>. Damit hatte er zwar einen Titel, aber kein Amt und vor allem kein Einkommen, da es sich um ein reines Titularbistum handelte. Deshalb verpflichtete der Papst das Kloster Gorze am 21. November 1351, dem ehemaligen Abt eine jährliche Rente von 500 Pfund Turnosen zu zahlen<sup>143</sup>. Die finanziellen Verhältnisse in Gorze waren unter Jean Dauphin derart in Unordnung geraten, daß seine Nachfolger noch bis mindestens 1359 seine Schulden abzutragen hatten<sup>144</sup>.

Die Verhaltensweise und Amtsführung dieses Abtes zeigen auffallende Parallelen zu dem schon erwähnten Bischof von Metz, Henri Dauphin (1319–1325), der aus der gleichen Familie stammte und dem sein Bistum auch nicht mehr als eine einträgliche Einnahmequelle war.

Durch die Promotion des Jean Dauphin zum Bischof war wiederum eine Vakanz an der Kurie eingetreten, so daß der Papst das Recht der Neusetzung hatte, ohne daß eine Wahl im Konvent stattfand. Infolgedessen providierte Klemens VI. am 28. September 1351 Nikolaus von Prény zum neuen

140) p. 225: Il y avait donc vacance dans la dignité abbatiale, pu bien l'abbé avait du se donner un vicaire au temporel pour quelque cause inconnue.

141) 16. 6. 1350 (VUR II, Nr. 1063, S. 89 f.).

142) 28. 9. 1351 (Reg. Vat. 207, f. 52<sup>v</sup>–53<sup>r</sup>; VUR II, Nr. 1102, S. 104; Eub. I, p. 503); da Jean Dauphin keine Bischofsweihe hatte, wird er als „electus“ bezeichnet.

143) Reg. Vat. 211, f. 214<sup>r</sup>; VUR II, Nr. 1112, S. 108.

144) VUR II, Nr. 1111, S. 106–108; Nr. 1114, S. 108; Nr. 1132, S. 112; Nr. 1143, S. 115; Nr. 1300, S. 177; Nr. 1325, S. 184 f.



Abt von Gorze<sup>145</sup>. Nikolaus von Prény war bis zum 12. Dezember 1343 Prior des zu Gorze gehörenden Priorates Amel. Im Gegensatz zu seinem Vorgänger war er also kein Kloster- oder sogar Ordensfremder. Anschließend wurde er, nachdem er die Priesterweihe empfangen hatte, zum Abt des Benediktinerklosters Glandière ernannt<sup>146</sup>.

Der neue Abt trat kein leichtes Erbe an, da er neben den Kosten für seine eigene Ernennung noch die Rückstände seines Vorgängers zu begleichen hatte. 5500 Gulden betrug die Schulden, die Abt Jean bei Humbert II., Dauphin von Vienne, gemacht und nicht zurückgezahlt hatte. Jedoch erließ Humbert, der auch die Titel eines Patriarchen von Alexandrien und eines Bischofs von Reims führte<sup>147</sup>, dem Kloster großzügig die Summe von 3500 Gulden, damit der neue Abt auch noch andere Verpflichtungen seines Vorgängers erfüllen könne<sup>148</sup>. Denn auch bei Bischof Ademar von Metz scheint Jean Dauphin verschuldet gewesen zu sein. Aber dieser zeigte sich Abt Nikolaus gegenüber, den er als seinen lieben Freund bezeichnete, ebenfalls großzügig. Er verzichtete am 23. September 1352 auf alle Forderungen, die er noch an das Kloster aus der Zeit des vorherigen Abtes hatte<sup>149</sup>. Wenige Wochen nach seiner Ernennung hatte Nikolaus bereits um die Genehmigung nachgesucht, einen Kredit in Höhe von 3000 Gulden aufzunehmen, um die alten Schulden, besonders bei Humbert, zu begleichen. Papst Klemens VI. erteilte ihm hierzu die Erlaubnis, allerdings nur bis zu einer Summe von 2000 Gulden. Er knüpfte an diese Genehmigung jedoch einige Bedingungen, insbesondere die, daß der Betrag innerhalb von zwei Jahren zurückgezahlt sein müsse<sup>150</sup>.

Da der Vorgänger auch seine Servitien nicht bezahlt hatte, mußte sich Nikolaus auch verpflichten, noch 1000 Gulden und die 5 *servitia minuta* für diesen Zweck bis zum nächsten Allerheiligenfest aufzubringen. Seine eigenen Servitien mußte er zur Hälfte bis Mariä Himmelfahrt 1352 und den Rest bis zum Fest des hl. Johannes 1353 entrichten<sup>151</sup>. In den nächsten zwei Jahren hatte die Abtei also mindestens 4800 Gulden zu zahlen, außerdem jährlich noch 500 Pfund Turnosen Rente für den ehemaligen Abt<sup>152</sup>.

Diese gewaltige Summe konnte das Kloster unmöglich rechtzeitig aufbringen, wo doch allein die Zahlung der eigenen Servitien fast immer Schwierigkeiten gemacht hatte. Da Nikolaus sich verpflichtet hatte, die Schulden seines Vorgängers zu bezahlen, benutzte der jetzige „Bischof von Tunis“ die

145) Reg. Vat. 207, f. 52<sup>v</sup>—53<sup>r</sup>; VUR II, Nr. 1102, S. 104.

146) Auch Longeville genannt, Diözese Metz (VUR II, Nr. 902, S. 32; Calmet, Hist. de Lorraine, t. III, Liste des abbés, col. CXX III, nr. 14).

147) Vgl. Eub. I, p. 82 und 419.

148) VUR II, Nr. 1111, S. 107.

149) C 103, p. 239.

150) VUR II, Nr. 1111, S. 106—108 (am 21. 11. 1351).

151) VUR II, Nr. 1114, S. 108 (am 23. 12. 1351).

152) 2000 Gulden Rückzahlung der Anleihe, 1000 Gulden *servitium commune* für Johann, 1500 Gulden *servitium commune* für Nikolaus sowie zweimal die 5 *servitia minuta* (je ca. 150 Gulden).

Gelegenheit, sich von der Strafe der Exkommunikation und Suspension absolvieren zu lassen<sup>153</sup>.

Nikolaus konnte jedoch die Zahlungsverpflichtungen keineswegs einhalten. Als er am 15. Januar 1353, nachdem der Termin von Allerheiligen 1352 bereits verstrichen war, durch seinen Prokurator Thierry von Bioncourt eine Teilzahlung von 250 Gulden für seinen Vorgänger leistete, mußte er bereits von der Exkommunikation freigesprochen werden, der er inzwischen verfallen war<sup>154</sup>. In dieser Situation zeigte man im Kloster Gorze verständlicherweise wenig Interesse daran, für denjenigen, der diese Misere verschuldet hatte, auch noch jedes Jahr eine hohe Rente aufzubringen. Man verweigerte kurzerhand die Zahlung. Auch die kirchlichen Strafen, die Abt und Konvent von Gorze aus diesem Grund von den Exekutoren des Bischofs<sup>155</sup> auferlegt wurden, ignorierte man. So mußte Innozenz VI. am 29. Februar 1356 die Bischöfe von Metz, Verdun<sup>156</sup> und Palencia (Spanien)<sup>157</sup> beauftragen, dem Bischof und ehemaligen Abt zu seinem Geld zu verhelfen<sup>158</sup>. Für Abt Nikolaus indes war die finanzielle Situation ausweglos. Nachdem wegen der Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen Exkommunikation, Suspension und Interdikt über ihn verhängt worden waren<sup>159</sup>, stellte er wahrscheinlich im Frühjahr 1358 sein Amt „freiwillig“ durch seinen Prokurator dem Kardinal Petrus Bertrandi „ex certis rationabilibus causis“ zur Verfügung<sup>160</sup>.

Durch diese Umstände war wiederum eine Neuwahl innerhalb des Klosters ausgeschlossen. Papst Innozenz VI. providierte daraufhin am 11. Mai 1358 Hugo von Finstingen (Hugues de Fénétrange) zum neuen Abt<sup>161</sup>. Dieser gehörte einem Rittergeschlecht der Umgebung, dem der Herren von Finstingen<sup>162</sup>, an. Seine Brüder waren die Ritter Burchard von Finstingen<sup>163</sup>, Ulrich von Finstingen<sup>164</sup> und Johann von Finstingen. Vor seiner Ernennung zum Abt von Gorze war Hugo Mönch im Kloster Weißenburg im Elsaß (Diözese Speyer)<sup>165</sup>. Die Urkunden aus seiner relativ langen Regierungszeit von 17 Jahren informieren uns in erster Linie über zwei Vorgänge: einmal

153) Am 10. 5. 1352 (VUR II, Nr. 1132, S. 112).

154) VUR II Nr. 1143, S. 115.

155) Der Erzbischof von Lyon, Henri de Villars, 1342–1346 (Eub. I, p. 316), der Bischof von Grenoble, Rudolf de Chissiac, 1350–1380 (Eub. I, p. 267 f.), und der Abt von St. Andreas in Avignon.

156) Hugo von Bar, 1351–1361 (Eub. I, p. 531).

157) Reginald de Maubernard, 1353–1357 (Eub. I, p. 386).

158) Reg. Avin. 133, f. 211r; VUR II, Nr. 1246, S. 150.

159) VUR II, Nr. 1301, S. 178.

160) Reg. Avin. 138, f. 117r+v; VUR II, Nr. 1298, S. 177.

161) VUR, a.a.O.

162) Ca. 25 km nördlich von Saarburg gelegen.

163) Isenb. I 185; III 91,147.

164) Isenb. III 136; IV 21.

165) Dieses Kloster gehörte im 10. und 11. Jahrhundert dem Gorzer Reformkreis an; s. Hallinger, a.a.O., Bd. I., S. 106–108.

über die Abzahlung der hohen Rückstände, die das Kloster an der Kurie hatte, sodann über zahlreiche Kriege und Fehden im Metzzer Lande, an denen sich der Gorzer Abt mit Eifer beteiligte.

Als Hugo am 18. Mai die Obligation für seine Servitien leistete, mußte er sich gleichzeitig verpflichten, die noch fehlenden Summen aus der Zeit seiner beiden Vorgänger nachzuzahlen. Für seinen mittelbaren Vorgänger Jean Dauphin betrug die Rückstände noch insgesamt etwa 440 Gulden, für Nikolaus von Prény war dagegen noch der ganze Betrag von 1500 Gulden sowie die 5 *servitia minuta* offen. Die Zahlungen sollten nacheinander jeweils am Fest des hl. Johannes der nächsten Jahre erfolgen<sup>166</sup>. Wiederum war das Kloster also einer ungeheueren finanziellen Belastung für die nächsten Jahre ausgesetzt. Jedoch schlug Hugo einen vernünftigen Weg zur Lösung dieses Problems ein, indem er diese Summe in zahlreichen kleinen und kleinsten Raten in den nächsten Jahren abzahlte. Die Höhe der Einzelzahlung lag dabei jeweils zwischen 92 und 300 Gulden<sup>167</sup>. Wenn er einmal den nächsten Zahlungstermin nicht einhalten konnte, erbat er regelmäßig Aufschub<sup>168</sup>. Auf diese Weise bezahlte er bis zum Anfang 1366 mindestens einen Betrag von fast 1800 Gulden<sup>169</sup>.

Vier Tage nach der Obligation Hugos wurde der ehemalige Abt Nikolaus nach dem Beispiel seines Vorgängers bei dem päpstlichen Kämmerer Stephanus<sup>170</sup> vorstellig und ließ sich von den Kirchenstrafen, mit denen er belegt worden war, weil er die Servitien nicht bezahlt hatte, absolvieren<sup>171</sup>. Außerdem verwandte sich der neue Abt Hugo noch persönlich bei Papst Innozenz VI. für seinen Vorgänger, indem er in einer Supplik darum bat, Nikolaus von Prény das durch den Tod des Badetus von Pont-à-Mousson freigewordene Amt des Kämmerers im Kloster Gorze zu übertragen. Dies sicherte dem ehemaligen Abt ein Einkommen von jährlich 30 Pfund Turnosen<sup>172</sup>. Der Papst bewilligte das Gesuch<sup>173</sup>. Außerdem bat Hugo in derselben Supplik noch darum, Nikolaus „*pro solacio dicte renunciationis*“ ein Kaplanat zu verleihen.

Im folgenden Jahre kam es zu einer Affäre, in die die Familie Hugos, die Ritter von Finstingen, verwickelt wurde. An der Kurie waren Gerüchte aufgetaucht, denen zufolge Burchard von Finstingen, der Bruder Hugos, gewisse „Vereinigungen“ (*collegiationes et confederationes*) ins Leben geru-

166) VUR II, Nr. 1300, S. 177.

167) VUR II, Nr. 1325, S. 184 f.; Nr. 1337, S. 188; Nr. 1365, S. 195; Nr. 1408, S. 224; Nr. 1415, S. 226; Nr. 1472, S. 242; Nr. 1489, S. 274; Nr. 1514, S. 264.

168) VUR II, Nr. 1385, S. 200; Nr. 1440, S. 232; Nr. 1499, S. 253; Nr. 1511, S. 263.

169) Die Zahlung vom 6. 1. 1366 (VUR II, Nr. 1514, S. 264) scheint die letzte gewesen zu sein, da hier im Gegensatz zu den vorhergehenden Quittungen kein weiterer Termin angegeben wird; auch finden sich in den letzten Pontifikatsjahren Urbans V. bis zum 24. 12. 1370 keine derartigen Einträge mehr bei Sauerland verzeichnet.

170) Etienne Cambarou, 1347–1361 (Guillemain, a.a.O., p. 279).

171) 22. 5. 1358 (VUR II, Nr. 1301, S. 178).

172) 24. 5. 1358 (VUR II, Nr. 1302, S. 178).

173) VUR II, Nr. 1303, S. 178 f.

fen haben sollte, die gegen das Ansehen des Apostolischen Stuhles tätig seien. Der Kardinal Audouin Aubert, ein Nepot des Papstes<sup>174</sup>, hatte Bischof Ademar von Metz darüber informiert. Dieser hatte eine Untersuchung eingeleitet, aus der hervorgegangen war, daß diese Gerüchte haltlos seien. Trotzdem befahl der Papst den Bischöfen von Metz und Straßburg<sup>175</sup>, aufmerksam diese Vorgänge zu verfolgen, ihnen unter Umständen entgegenzutreten und den Apostolischen Stuhl umgehend zu informieren<sup>176</sup>.

Gleichzeitig richtete er auch ein Schreiben an die Brüder des Beschuldigten, Abt Hugo und die Ritter Johann und Ulrich von Finstingen. Offensichtlich hatten diese ebenfalls dem Papst bereits mitgeteilt, daß die Gerüchte über Burchard nicht den Tatsachen entsprächen. Der Papst antwortete ihnen, daß er dies mit Erleichterung zur Kenntnis genommen habe; von vornherein seien ihm diese Berichte unglaubwürdig erschienen: „equidem nimium nobis incredibile videbatur, quod vos ac tu precipue abbas, quem honorem sancte Romane ecclesie procurare magis convenit et tueri, aliquid nobis et apostolice sedis contrarium sentiretis, quod non statim pro posse impedire et tollere et ad nostram perferre noticiam curaretis.“ Trotzdem forderte er die Brüder auf, „der Furcht des Herrn den Vorrang vor privaten Gefühlen zu geben“ und Burchard notfalls von einem solchen verwerflichen Vorhaben abzubringen<sup>177</sup>. Doch tauchte nachher wahrscheinlich kein neuer Verdacht gegen Burchard von Finstingen auf, da Papst Innozenz VI. diesem und seiner Frau Margarete von Falkenburg<sup>178</sup> ein Jahr später einen vollkommenen Ablass gewährte<sup>179</sup>.

Aber weit mehr als solcher kirchlichen oder zumindest kirchenpolitischen Tätigkeit widmete sich Abt Hugo seinen Geschäften als Territorialherr. Seine ganze Regierungszeit ist ausgefüllt mit Kriegen und Händeln jeglicher Art<sup>180</sup>. Von keinem anderen Gorzer Abt besitzen wir eine derartige Fülle von Friedensverträgen, Soldquittungen und dergleichen<sup>181</sup>.

Ausführlicher erwähnt sei hier nur ein Krieg, der im Jahre 1367 zwischen der Stadt Metz einerseits und Heinrich von Bar und dessen Sohn Peter, den Herren von Pierrefort, andererseits ausgebrochen war. Zu den Metzern hiel-

174) S. Guillemain, a.a.O., p. 160, n. 356, Tafel; Eub. I, p. 19.

175) Johann von Luxemburg (1365—1371).

176) 22. 11. 1359 (VUR II, Nr. 1332, S. 186 und Nr. 1333, S. 187).

177) VUR II, Nr. 1334, S. 187 f.

178) Isenb. I 185.

179) Am 19. 10. 1360 (VUR II, Nr. 1363, S. 195).

180) S. Chaussier, p. 226—230, der aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Quellen gar nichts anderes über Hugo zu berichten weiß.

181) So HM IV, p. 179—181; C 114, p. 261 f.; Calmet t. II, Preuves, p. 633—639; C 115, p. 263; HM IV, p. 282—284; am 7. Januar 1362 sah sich Papst Innozenz VI. genötigt, die Dekane von Straßburg, Speyer und Trier zu Konservatoren für das Kloster Gorze zu bestellen (Reg. Avin. 149, f. 522r; VUR II, Nr. 1406, S. 224). Hintergründe und Umstände, die diesen Schritt veranlaßt haben, werden leider nicht mitgeteilt. Auch gibt keine Quelle Auskunft darüber, ob diese Maßnahme durchgeführt wurde und welche Folgen sie u. U. für die Abtei hatte.

ten hierbei der Herzog von Luxemburg sowie Abt Hugo mit seinem Bruder Ulrich. Der Gorzer Abt beteiligte sich mit eigener Truppenmacht an den Kämpfen. Die befestigten Sitze La Chaussee, Nonsart, Mars-la-Tour, Gondrecourt, Mussy, Serrieres und Belleville wurden von den Verbündeten erobert und zerstört, das Schloß von Pierrefort umzingelt<sup>182</sup>. Im August 1370 kam es schließlich zu Friedensverhandlungen. Hugo schloß die Friedensverträge einzeln mit den beteiligten Herren ab, am 5. und 8. August mit dem Ritter Johann von Mars-la-Tour (Jean de Mart), einem Verbündeten der Herren von Bar<sup>183</sup>, am 7. August mit Heinrich von Bar<sup>184</sup> und am 8. August mit dessen Sohn Peter von Bar<sup>185</sup>. In diesen Verträgen verzichteten alle drei Herren dem Abt gegenüber ausdrücklich auf jede Entschädigung für die erlittenen Verluste. Für diese Kämpfe hatte Abt Hugo Ritter und Söldner aus der ganzen Umgebung angeworben<sup>186</sup>. Eine ganze Anzahl von Soldquittungen, auch noch aus der Zeit seines Nachfolgers, sind uns erhalten<sup>187</sup>.

Die letzte urkundliche Erwähnung Hugos findet sich im Jahre 1375, am 18. Juni<sup>188</sup>. Im April des folgenden Jahres ist bereits sein Nachfolger im Amt<sup>189</sup>. In Hugo von Finstingen stand ein Mann an der Spitze der Abtei, der sich ganz als Territorialherr verstand. Die Politik, die er als Abt von Gorze trieb, war eng verbunden mit der seiner Familie. Zu den adeligen Herren der Umgebung hatte er enge, zum Teil auch verwandtschaftliche Beziehungen. Bei seinen umfangreichen kriegerischen Unternehmungen dürfte ihm für die wirklichen Belange seines Amtes kaum Zeit geblieben sein.

---

182) Chaussier, a.a.O., p. 229.

183) C 116, p. 265 f. und 310, p. 719–721; gedruckt HM IV, p. 248–250.

184) C 118, p. 269–272; gedruckt HM IV, p. 250–252.

185) C 100, p. 231–234; gedruckt HM IV, p. 253 f.

186) S. Chaussier, p. 229 f.

187) C 117, p. 267; C 101, p. 235; C 98, p. 227; C 112, p. 257; eine Zusammenstellung der Urkunden dieser Art als Regesten findet sich in HM IV, p. 251, n. a.

188) C 112, p. 257, s. oben.

189) Da die von Sauerland herausgegebenen „Vatikanischen Urkunden und Regesten zur Geschichte Lothringens“ mit dem Tode Urbans V. (19. 12. 1370) enden — der dritte noch geplante und vorbereitete Band ist nach dem Tode des Bearbeiters 1910 nicht mehr erschienen —, das Repertorium Germanicum aber bekanntlich erst mit Beginn des Schismas einsetzt, sind die vatikanischen Quellen zu unserem Thema für das Pontifikat Gregors XI. (1371 bis 1378) leider noch nicht erschlossen. In der französischen Registerausgabe der *Ecoles Françaises d'Athènes et de Rome* sind bisher lediglich die Kurial- und Sekretbriefe für diese Zeit, nicht aber die *litterae communes* ediert; in den bisher veröffentlichten Teilen sind keine Bezüge auf Gorze enthalten. Über die Ursachen und Umstände, durch die die Abtei Gorze im Jahre 1375 vakant wurde, kann deshalb hier leider keine Aussage gemacht werden.

### 6. Der Ausbruch des Schismas in seinen Auswirkungen auf Gorze

Zu Beginn des Jahres 1376 gelangte Nikolaus von Lützelstein (de la Petite-Pierre) als neuer Abt an die Spitze des Klosters, wahrscheinlich ebenso wie seine Vorgänger in den letzten Jahrzehnten durch päpstliche Provision<sup>190</sup>. Nikolaus war ein Bruder des Grafen Heinrich von Lützelstein im Elsaß († 1394)<sup>191</sup>. Die Quellen aus seiner kurzen Regierungszeit sind recht dürftig. Am 19. Februar 1376 verpflichtete er sich zur Zahlung der Servitien in der üblichen Höhe<sup>192</sup>. In mehreren Quittungen von Söldnern, die unter seinem kriegerischen Vorgänger dem Kloster gedient hatten, wird Nikolaus erwähnt, zum ersten Mal am 28. April 1376<sup>193</sup>.

Der Ausbruch des großen abendländischen Schismas durch die Wahl des Kardinals Robert von Genf (Klemens VII.) am 20. September 1378 brachte das kirchliche und öffentliche Leben im ganzen Abendland in Verwirrung; auch Gorze blieb davon selbstverständlich nicht verschont. In den ersten Monaten seiner Wahl war Papst Urban VI. (1378–1389) im Bistum Metz, wie überall, ohne weiteres anerkannt worden<sup>194</sup>. Nach Ausbruch des Schismas war man zunächst in Metz, dem deutsch-französischen Grenzgebiet, mit der Entscheidung für eine der beiden Parteien zurückhaltend. Nichts deutet darauf hin, daß man bereits im November Klemens VII. offiziell von der Stadt oder dem Kapitel anerkannt hat<sup>195</sup>.

Erst das Auftreten des Beauftragten Klemens' VII., des Kardinals Wilhelm von Aigrefeuille, im Juni 1379 brachte das Metzzer Bistum auf die Seite des Papstes in Avignon<sup>196</sup>. Für das Kapitel, das größtenteils französischer Abstammung war, gab es keinen Grund, sich auf die Seite Urbans zu schlagen. Der Metzzer Bischof Theoderich Beyer von Boppard dagegen entstammte einem deutschen Reichsministerialengeschlecht aus Boppard<sup>197</sup>. Obwohl er, wie manche meinen, innerlich Urban zugewandt war, bekannte er sich nicht

190) Daß man sich gerade zu diesem Zeitpunkt auf die ursprüngliche Form der kanonischen Wahl zurückbesonnen hätte, erscheint unwahrscheinlich.

191) Chaussier, a.a.O., p. 232; Isenb. I 82.

192) Hoberg, *Taxae pro communibus servitiis*, p. 199.

193) C 107, p. 247; außerdem C 113, p. 259; C 108, p. 249; C 119, p. 273; C 110, p. 253; C 111, p. 255; C 109, p. 251; s. auch HM IV, p. 251, n. a.

194) Leo Ehlen, *Das Schisma im Metzzer Sprengel*, Teil I: Bis zum Tode des Bischofs Theoderich Beyer von Boppard, *JGIGA* 21, II, 1909, S. 14, teilt mit, der Gorzer Abt habe am 12. Juni 1378 sein *servitium commune* an Urban gezahlt. Er stützt sich hierbei auf eine Notiz im Manuskript des nicht mehr erschienenen 3. Bandes von Sauerland, (VUR Nr. 1784). Im *Repertorium Germanicum*, Bd. II (Urban VI. — Gregor XII.) ist jedoch keine entsprechende Nachricht angeführt. Aus der Einleitung ebd. S. 18\* und 21\* geht hervor, daß keine Kammerregister Urbans VI. aus dem 1. Pontifikatsjahr vorhanden sind.

195) Ehlen I, S. 20.

196) Ehlen I, S. 27.

197) Morret, a.a.O., S. 45 f.

offen zu ihm, sondern beugte sich den Ansichten seiner Umwelt<sup>198</sup>. Auch die übrigen geistlichen und weltlichen Herren der Umgebung, so die Bischöfe von Toul und Verdun, die Herzöge von Lothringen und Bar u. a. hielten zu Klemens. Für die Klöster in Metz und Umgebung gab es ebenfalls keinen Anlaß, sich der anderen Seite zuzuwenden: St. Arnulf, St. Symphorian, St. Vinzenz und St. Martin entschieden sich für Klemens<sup>199</sup>.

Auch Gorze gehörte zur Avignonenser Obödienz, wie die folgenden Ereignisse zeigen. Der Bischof von Verdun, Guy de Roye (1375–1379)<sup>200</sup>, hielt sich ständig an der Kurie auf. Er folgte Gregor XI. von Avignon nach Rom und kehrte schließlich als Anhänger Klemens' VII. nach Avignon zurück. Inzwischen hatte der schon erwähnte Peter von Bar, Herr von Pierrefort, das Bistum Verdun angegriffen. Sämtliche Herrscher der Umgebung, unter ihnen auch der Herzog von Bar, hatten sich daraufhin gegen Peter von Bar verbündet. Auch der Abt von Gorze nahm mit eigener Truppenmacht an den Kämpfen teil. In dieser Notlage trat das Kapitel von Verdun an Abt Nikolaus von Gorze heran und bat ihn, sich um den Bischofsstuhl von Verdun zu bemühen. Man richtete ein entsprechendes Gesuch an Klemens VII. und bat den nominellen Bischof von Verdun, Guy de Roye, auf seine Würde zu verzichten. Alle Beteiligten erklärten sich grundsätzlich mit dieser Lösung einverstanden. Abt Nikolaus bestand jedoch darauf, sein Kloster neben dem Bischofsamt zu behalten, da er auf die Einkünfte der Abtei wegen der mißlichen Lage des Bistums Verdun dringend angewiesen sei. Klemens VII. gestattete dies aber nicht, so daß die Umbesetzung nicht zustande kam<sup>201</sup>.

Abt Nikolaus starb im Jahre 1380, wie eine Metzzer Chronik vermerkt: „Et fut aussy en ce meisme tamps (1380) mort le bon abbé de Gorze, quy estoit de la lignée de Petite Pierre“<sup>202</sup>. Durch das Schisma kam es nun bei der Neubesetzung der Abtei zu beträchtlichen Schwierigkeiten. Klemens VII. providierte am 4. Oktober 1380 Heinrich, den Prior des Priorates Somberone (Diözese Langres), *bacallaureus in decretis*, zum neuen Abt von Gorze<sup>203</sup>. Gleichzeitig wird aber ein Johann von Haiß (Jean de Heis oder de Heu) als Abt von Gorze erwähnt<sup>204</sup>. Der erstgenannte Abt, Heinrich (von Conflandel)<sup>205</sup>, verpflichtete sich am 4. Dezember des gleichen Jahres Klemens VII.

198) Ehlen I, S. 34–37.

199) Ehlen I, S. 40.

200) Morret, S. 123.

201) S. Nimsgern, p. 51–54; Dupriez, p. 15 f.; Lager, S. 559 f.; Chaussier, p. 232–234. Diese Autoren stützen sich auf Calmet, *Hist. de Lorraine*, t. II, p. 653–656 und 635. Quellen hierzu konnte ich nicht nachweisen.

202) *La chronique de Philippe de Vigneulles*, hrsg. von Charles Bruneau, t. II, 1325 bis 1473, Metz 1929, p. 83.

203) Konrad Eubel, *Die päpstlichen Provisionen auf deutsche Abteien während des Schismas und des Pontifikats von Martin V. (1378–1431)*, in SM 15, 1894, S. 236, Rep. Germ. I, 43, dort jedoch 12. Oktober.

204) S. Calmet, *Hist. de Lorraine*, t. III, Liste des abbés, col. CXX; GC, t. XIII, col. 891.

205) Chaussier, p. 234.

gegenüber, seine Servitien zu bezahlen<sup>206</sup>. Offensichtlich gelang es ihm zunächst jedoch nicht, sich gegen seinen Konkurrenten durchzusetzen und von der Abtei Besitz zu nehmen, denn am 17. Mai des folgenden Jahres (1381) beauftragte Klemens VII. den Abt von St. Vinzenz und den Dekan von Metz, Heinrich als wahren Abt von Gorze zu unterstützen und seinen Widersachre Johann, den „abbas intrusus“, zu vertreiben<sup>207</sup>. Im Laufe dieses Jahres gelangte Heinrich schließlich doch mit Hilfe der Herren Philibert und Johann von Beaufremont in den Besitz der Abtei. Zum Dank überwies er ihnen am 22. November 1381 einen Betrag von 1000 Goldfranken<sup>208</sup>.

Einige Zeit danach war wahrscheinlich Johann von Haisß wieder Herr von Gorze, denn am 7. Juni 1385 gab er einen Erlaß heraus, in dem er festlegte, auf welche Art und Weise die Abgaben der zu Gorze gehörenden Ortschaft Onville zu erfolgen hätten<sup>209</sup>. Am 1. November 1387 schließlich transferierte Klemens VII. Abt Heinrich nach Saint-Sauveur d'Anchin und ernannte Ferry (oder Friedrich) von Lenoncourt zum neuen Abt von Gorze<sup>210</sup>.

Die Situation des Klosters zu Beginn des Schismas war also sehr verworren. Klemens VII. setzte, wie aus den dargestellten Quellen hervorgeht, ohne jeden Zweifel Heinrich als Abt ein und hielt stets an ihm fest. Der Schluß liegt nahe, daß der „Gegenabt“ Johann dementsprechend von Urban VI. berufen worden sein mußte. Da jedoch die Register Urbans nur sehr fragmentarisch überliefert sind<sup>211</sup>, läßt sich diese Annahme nicht definitiv beweisen. Ehlen meint<sup>212</sup>, Johann sei zum Abt gewählt und von Kardinal Aigrefeuille, dem Legaten Klemens' VII., zunächst bestätigt, von Klemens selbst dann aber nicht anerkannt worden. Eine Bestätigung hierfür konnte ich nicht finden. Im zweiten Teil seiner Arbeit stellt Ehlen jedoch fest, daß Johann zu den Urbanisten in Metz gehörte und sich erst nach der Eroberung des Bistums Metz und der Erstürmung der Abtei Gorze durch Walram, den Bruder des klementistischen Metzzer Bischofs, des seligen Peter von Luxemburg, dem Papst von Avignon unterworfen habe<sup>213</sup>.

In den folgenden Jahren unter Abt Ferry von Lenoncourt stand das Kloster, wie der größte Teil der Diözese Metz überhaupt, eindeutig auf seiten des Papstes in Avignon.

---

206) Hoberg, *Taxae pro communibus servitiis*, p. 199; Rep. Germ. I, 43.

207) Rep. Germ. I, 43.

208) Chaussier, p. 235; Lager, S. 560 und Ehlen I, S. 67 nach Archives departementales de la Moselle, H 730, 3.

209) C 192, p. 477–483; vgl. dagegen Chaussier, p. 234, n. 2, der diese Urkunde ohne erkennbaren Grund dem Jahre 1345 zuweist.

210) Eubel, *Provisionen*, a.a.O., S. 236; Rep. Germ. I, 28 f.

211) S. Rep. Germ. II, Einleitung S. 86.

212) a.a.O., S. 67.

213) Ehlen, Teil II: Bis zur Niederlage der Urbanisten, *JGIGA* 25, 1913, 405–407, 415; Isenb. III, 109.



*Das spätmittelalterliche Gorze im Vergleich zu anderen Abteien*

Es braucht sicherlich nicht noch einmal hervorgehoben zu werden, daß die Abtei Gorze im späten Mittelalter nicht das Idealbild eines Benediktinerklosters darstellt. Ebenso wurde schon betont, daß es sich hier keineswegs um einen Einzelfall handelt, sondern die Zustände in den Benediktinerklöstern des 14. Jahrhunderts ganz allgemein nicht die besten waren. Schmitz nennt diese Epoche „... la période la plus sombre de l'histoire bénédictine“<sup>1</sup>. Deshalb soll nun zum Abschluß versucht werden, einige für eine Gesamtbeurteilung des Klosters wichtige Fakten mit den Zuständen in anderen Konventen zu vergleichen, um das gewonnene Bild richtig in die Zeit des Spätmittelalters einordnen zu können.

Ein wichtiges Kriterium für die Beurteilung der Bedeutung einer Abtei in dieser Zeit ist die Anzahl der Konventsmitglieder. Diese war im Mittelalter seit dem 13. Jahrhundert für die meisten Klöster genau festgelegt<sup>2</sup>. Für jeden Mönch existierte eine ihm zustehende Pfründe. Nur wenn durch den Tod eines Mönches ein Platz im Konvent frei wurde, durfte ein neues Mitglied aufgenommen werden, das dann die entsprechende Pfründe zugeteilt bekam. Dies führte dazu, daß die Anzahl der Mönche in den alten Abteien im Spätmittelalter meist ziemlich gering war. In Cluny, das in seiner ersten Zeit etwa 400 Mönche gezählt haben soll, ging die Zahl seit dem Hochmittelalter ständig zurück: 1250 lebten dort noch 200 Mönche, 1426 dagegen nur noch 60<sup>3</sup>. In den meisten Reichsabteien war die Situation geradezu trostlos. So hatte die Reichenau 1339 nur noch 8 bis 10 Mönche<sup>4</sup>. In Werden lebten 1330 nur noch 20 Konventualen, wobei die Zahl im 15. Jahrhundert bis auf 10 absank<sup>5</sup>. Am traurigsten sah es in St. Gallen aus, wo es praktisch gar keine Mönche mehr gab<sup>6</sup>. Von der Nachbarabtei Gorzes, St. Symphorian in Metz, wissen wir, daß dort im Jahre 1439 nur noch 8 Mönche lebten<sup>7</sup>.

Für Gorze besitzen wir glücklicherweise in den Urkunden des Visitationsstreites von 1308/09 genaue Verzeichnisse der Konventsmitglieder, aus denen nicht nur die Anzahl der Mönche hervorgeht, sondern die uns auch die Namen der einzelnen mitteilen<sup>8</sup>. Hiernach gehörten zum Konvent in Gorze ein Prior, ein Propst, ein Kämmerer, ein Kustos, ein Kantor und ein Zellerar. Zu diesen 6 Mönchen, die ein Officium verwalteten, das ihnen besondere Einkünfte verbürgte<sup>9</sup>, kamen noch 22 Priestermonche, 4 Diakone und 2 Sub-

1) a.a.O., t. III, p. 63.

2) Schmitz, a.a.O., t. IV, p. 250 f.

3) Schmitz, t. III, p. 152.

4) Ursmer Berlière, *La nombre de moines dans les anciens monastères*, Teil I, RBén 41, 1929, p. 261.

5) Berlière, a.a.O., Teil II, RBén 42, 1930, p. 21.

6) Berlière I, p. 260; Schmitz, t. III, p. 179.

7) Berlière I, p. 258 f.

8) Archives municipales de la Ville de Metz, GG 262; ein Stück daraus ediert VUR I, Nr. 143, S. 92–94.

9) S. z. B. VUR II, Nr. 1302 und Nr. 1303, S. 178 f.

diakone, insgesamt also 34 Personen. Außerdem muß der Abt hinzugezählt werden, der aber in dieser Urkunde nicht aufgeführt ist, da die Stelle gerade vakant war. Ein Pitanciarus (Speisemeister), der in dieser Liste ebenfalls fehlt, gehörte in der Regel auch zum Konvent und ist für das Jahr 1356 nachzuweisen<sup>10</sup>. Auch der Almosenier ist zu belegen<sup>11</sup>. Ebenso findet sich 1322 ein Subprior<sup>12</sup>. Ein scholasticus wird dagegen nicht erwähnt. Daneben sind in der Urkunde von 1309<sup>13</sup> noch Konversen genannt, über deren Zahl und Funktion jedoch keine näheren Angaben gemacht werden.

Insgesamt dürfte der Konvent von Gorze im 14. Jahrhundert also eine Stärke von etwa 40 bis 50 Personen gehabt haben, wobei die Mönche der zu Gorze gehörenden Priorate nicht mitgezählt sind<sup>14</sup>. Diese Zahl ist, wie sich aus dem Vergleich mit den anderen Abteien ergibt, relativ hoch. Ein geordnetes klösterliches Leben war dadurch in Gorze zumindest möglich, was für St. Gallen z. B. nicht zutraf. Auch zeigt sich hierin noch einmal, daß die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Klosters verhältnismäßig gut gewesen sein muß.

Wenn man die Herkunft der Gorzer Mönche betrachtet, ergibt sich ebenfalls ein günstiges Bild im Vergleich zu anderen Klöstern. Während St. Gallen, Fulda, Reichenau, Ellwangen und viele andere alte und begüterte Abteien nur Mönchen aus dem Adel (teilweise sogar nur aus dem hohen Adel) ihre Pforten öffneten und dadurch „zu Versorgungsanstalten des Adels herabgesunken“ waren<sup>15</sup>, treffen wir in Gorze Mönche aus den verschiedensten sozialen Schichten an. Rückschlüsse über ihre Herkunft lassen sich aus den Namen einzelner Konventualen<sup>16</sup> ziehen. Die Äbte gehörten, wie wir gesehen haben, wenigstens teilweise dem höheren Adel an, so auf jeden Fall Adam („nobilitatem generis“), Jean Dauphin, Hugo von Finstingen und Nikolaus von Lützelstein. Die Zugehörigkeit zum niederen Adel ist zumindest für einen größeren Teil der Mönche anzunehmen. Daneben waren aber eine beträchtliche Anzahl Mönche nichtadeliger Herkunft. Sie entstammten

10) Vgl. C 58, p. 127–132.

11) 1296, 1341 und 1347 (Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande I, a.a.O., Nr. 23, S. 14 f.; HM IV, p. 97 f.; C 217–219, p. 561–571).

12) VUR I, Nr. 361, S. 183.

13) VUR I, Nr. 143, S. 92–94.

14) Die Tatsache, daß sich im Jahre 1322 sogar 63 Mönche in Gorze versammelten, um einen neuen Abt zu wählen, wird sich daraus erklären, daß zur Wahl des Abtes auch die Angehörigen der Gorzer Priorate in ihr Mutterkloster gekommen waren, denn alle Wahlberechtigten waren zur Teilnahme aufgerufen (VUR I, Nr. 361, S. 183 bis 185).

15) Karl Bihlmeyer — Hermann Tüchle, Kirchengeschichte, Bd. II, Paderborn 181969, S. 469; vgl. auch Ursmer Berlière, Le recrutement dans les monastères bénédictines aux XIII<sup>e</sup> et XIV<sup>e</sup> siècles, Brüssel 1924, p. 14–26.

16) Besonders in der VUR I, Nr. 143, S. 92–94 (Visitationsstreit), veröffentlichten Liste.

vornehmlich den Metzger Patrizierfamilien, aber auch Abkömmlinge aus Handwerkerfamilien waren im Konvent von Gorze vertreten<sup>17</sup>.

Schon aus diesem Vergleich äußerlicher Fakten läßt sich ersehen, daß sich die Abtei Gorze im 14. Jahrhundert in einem Zustand befand, der keineswegs unter dem Durchschnitt lag. Durch eine neue Reformbewegung, wie sie etwa zu Beginn des folgenden Jahrhunderts von Bursfeld ausging, hätte auch hier das monastische Leben zu neuer Blüte gebracht werden können. Daß es nicht dazu kam, dürfte seine Ursache zu einem Teil sicher in der Tatsache haben, daß sich das Kloster sein Abtwahlrecht im 14. Jahrhundert mehr und mehr hatte aus der Hand nehmen lassen. Noch 1295 hatte die Abtei ihre Selbständigkeit erfolgreich verteidigt und dadurch 1299 ihren Abt frei wählen können. Doch mit den Doppelwahlen von 1310 und 1322 traten die Mönche die Entscheidungsbefugnis über den neuen Abt zum ersten Male freiwillig an den Apostolischen Stuhl ab. Bei den drei folgenden Äbten stand dem Papst durch die Vakanz an der Kurie die Ernennung von vornherein zu. Das päpstliche Provisionsrecht dürfte den Betroffenen inzwischen fast selbstverständlich geworden sein, lag doch beim Amtsantritt des Abtes Nikolaus von Lützelstein die letzte freie Abtwahl bereits mehr als 70 Jahre zurück, so daß sich wahrscheinlich kein einziger der Mönche persönlich an sie erinnern konnte. Infolgedessen verwundert es nicht, daß Klemens VII. von Avignon 1380 Heinrich von Conflandel zum Abt in Gorze ernannte, obwohl dessen Vorgänger verstorben war und keine Vakanz an der Kurie eingetreten war.

Auch die folgenden Äbte, Ferry von Lenoncourt (1387), Jacobus de la Valle (1420) und Balduin von Fléville (1421 bis ca. 1445) wurden ausschließlich durch päpstliche Provision ohne vorausgehende Wahl in ihr Amt berufen<sup>18</sup>. Da die Abtei wenig später (1453) ihre Selbständigkeit verlor und von da ab bis zu ihrer Aufhebung 1572 nur noch von Kommendataräbten geleitet wurde, ist es wahrscheinlich, daß zu Beginn des 14. Jahrhunderts die letzten Abtwahlen überhaupt in der Geschichte dieses bedeutenden Klosters

---

17) Der Mönch Nicolaus dictus Maresse (erwähnt 1328 bis 1344) dürfte der Metzger Familie der Mairesse aus der *parage Outre-Seille* entstammen, die 1267 und 1281 einen der 13 Schöffen stellte (Schneider, p. 521; Die Metzger Bannrollen des 13. Jahrhunderts, a.a.O., Bd. III, 1912 (= Quellen zur lothringischen Geschichte, 7), S. 453). Die Familie des schon erwähnten Almosenier und späteren Priors von Amel, Wilhelm Xaving (erwähnt 1341–1364) stellte 1276 sogar den Schöffenmeister (Schneider, p. 515; Bannrollen, a.a.O., S. 434 und 447). Auch die Mönche Johannes dictus li Alemans und Johannes li Bourgons (erwähnt 1309) kamen aus Metzger Patrizierfamilien (Bannrollen, a.a.O., S. 60, 451, 453). Aus einfacheren Metzger Familien scheinen die zur gleichen Zeit erwähnten Mönche Liebaudus dictus Ferrans und Symon dictus Myrlins zu stammen (Bannrollen, a.a.O., S. 152 und 311), während der Mönch Johannes dictus Hennekens einer Metzger Handwerkerfamilie (Büchsenmacher, Schuhmacher, Gerber) angehörte (Schneider, p. 222, n. 105; Bannrollen, a.a.O., S. 202).

18) Eubel, Provisionen, a.a.O., S. 236.

stattgefunden haben. Es bedarf keiner Frage, daß hierdurch die Selbständigkeit des Klosters in einem entscheidenden Punkt verloren gegangen war.

Die Bemühungen um eine Reform des Benediktinerordens im 14. Jahrhundert, besonders die in der Bulle „Summi magistri“ Benedikts XII. enthaltenen Bestimmungen<sup>19</sup>, hatten keine Durchschlagskraft. In Gorze selbst zeitigten sie keinerlei Wirkung. Aber auch als zu Beginn des folgenden Jahrhunderts ein erster praktischer Schritt in Richtung auf eine Reform unternommen wurde, versagte der Abt von Gorze seine Mitwirkung. Papst Martin V. sandte nämlich am 27. Mai 1422 ein Schreiben an die Äbte von St. Maximin und St. Matthias in Trier und an die Äbte von Tholey und Gorze, in dem er diese aufforderte, ein Ordenskapitel für die Benediktiner-äbte der Kölner und Trierer Kirchenprovinz einzuberufen. Vom 18. bis 24. Oktober trat dieses Kapitel in Trier zusammen. 59 Äbte waren erschienen. Der Abt von Gorze, Balduin von Fléville, fehlte jedoch, obwohl er mit den drei Genannten die Versammlung leiten sollte. Das Provinzialkapitel verhängte daraufhin über ihn eine Geldstrafe. Für Balduin wurde schließlich der Abt von Florennes in das Präsidium gewählt<sup>20</sup>. Auch in den folgenden Jahrzehnten schloß sich Gorze keiner Reformbewegung an. Die von der Mitte des Jahrhunderts ab regierenden Kommendataräbte waren sicher nicht an einer solchen interessiert. Der Abtei aber gereichte dies sehr zum Schaden. Denn wenn es zu einer Erneuerung des klösterlichen Lebens in Gorze gekommen wäre, hätte die Entwicklung vielleicht einen anderen Verlauf genommen, und die Geschichte dieser traditionsreichen Abtei wäre nicht bereits im 16. Jahrhundert zu Ende gewesen.

19) *Magnum Bullarium Romanum*, a.a.O.

20) Virgil Redlich, *Johann Rode von St. Matthias bei Trier. Ein deutscher Reformabt des 15. Jahrhunderts*, Münster 1923 (= *Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens*, 11), S. 48 f.

## Anhang 1:

*Liste der Äbte von Gorze 1270 – 1387*<sup>21</sup>

Johann von Briey	ca. 1270 – 1295
Peter von Boiffremont	1299 – mindestens 1302
Walter (Vautier Dyveux)	mindestens 1304 – 1309
Adam	22. 6. 1310 – 1322
Theobald	21. 12. 1322 – 1343
Jean Dauphin	12. 12. 1343 – 1351
Nikolaus von Prény	28. 9. 1351 – 1358
Hugo von Finstingen (Hugues de Fénétrange)	11. 5. 1358 – 1375
Nikolaus von Lützelstein (de la Petite-Pierre)	Februar 1376 – 1380
Heinrich von Conflandel	4. oder 12. 10. 1380 – 1. 11. 1387
(von Klemens VII. ernannt)	
Johann von Haiß (von Urban VI. ernannt?)	ab 1380 – vor 1387

## Anhang 2:

*Metzer Bischofsliste 1270 – 1387*<sup>22</sup>

Laurentius von Leistenberg	1270 – 1279
Johann von Flandern	1279 – 1282
Burchard von Hennegau	1282 – 1296
Gerhard von Relangen	1297 – 1302
Rainald von Bar	1302 – 1316
Henri Dauphin	1319 – 1325
Ludwig von Poitiers	1325 – 1327
Ademar von Monteil	1327 – 1361
Johann von Vienne	1361 – 1365
Theoderich Beyer von Boppard	1365 – 1384
Peter von Luxemburg (von Klemens VII. ernannt)	1384 – 1387
Tilman Vuss von Bettemburg	1384
(von Urban VI. ernannt, konnte sich nicht durchsetzen)	

21) Da die Abtsreihe vor dieser Epoche noch mancherlei Unsicherheiten aufweist, wurde auf eine durchlaufende Zählung der Äbte und auf die Zuteilung von Ordnungszahlen bei den einzelnen Namen verzichtet; die Tagesdaten beziehen sich auf den Zeitpunkt der päpstlichen Bestätigung bzw. Provision.

22) Die Schreibweise der Namen, von Bischof Henri Dauphin abgesehen, erfolgt in der auch von Morret angewandten, eingedeutschten Form.